Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

17

Nr. 2

Karlsruhe, den 10. Februar 2010

ıman	Seite
Kirchliche Gesetze	
Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 – Haushaltsgesetz – (HHG 2010/2011)	18
Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 (Staatsgenehmigung)	35
Rechtsverordnungen	
Rechtsverordnungen zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz-RVO – KArbSchutzG-RVO)	35
Bekanntmachungen	
Satzung für die Personalgemeinde Trinitatis Mannheim (Gemeindesatzung Trinitatis)	39
Unfallmeldungen für Ehrenamtliche	40
Regelung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Evangelischen Hochschule Freiburg (Gebührenregelung)	41
Gebührenverzeichnis der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg	44
Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts "Evangelischer Kirchenalmosenfonds Vörstetten"	44
Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts "Evangelischer Kirchenbaufonds Gengenbach"	44
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweckverbände und Diakonieverbände für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Haushaltsrichtlinien 2010/2011)	44
Richtlinien zur Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern	44
Stellenausschreibungen	45
Dienstnachrichten	53

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 – Haushaltsgesetz – (HHG 2010/2011)

Vom 22. Oktober 2009

Die Landessynode hat gemäß Artikel 102 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1 Haushaltsfeststellung

(1) Für die Rechnungsjahre 2010 und 2011 wird das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsbuch der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für den Haushalt

für das Rechnungsjahr 2010 auf 335.762.854 Euro für das Rechnungsjahr 2011 auf 329.506.704 Euro

und für den Strukturstellenplan

für das Rechnungsjahr 2010 auf 1.653.500 Euro für das Rechnungsjahr 2011 auf 2.196.500 Euro

festgestellt.

- (2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch beigefügte Stellenplan 2010/2011 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.
- (3) Der als Anlage zum Haushaltsbuch nach der EKD-Ordnung für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im Einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.
- (4) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen (einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel) und Ausgaben wie folgt festgestellt:

2010	2011
Euro	Euro
866.200	889.700
491.800	500.400
955.900	980.700
1.299.500	1.323.500
	Euro 866.200 491.800 955.900

§ 2 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden wird für die Kalenderjahre 2010 und 2011 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37 b Einkommensteuergesetz (EStG). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 2006 - 3 - S 244.4 / 2 (BStBI S. 716) für das Jahr 2010 6,5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 - 3 - S 244.4 / 15 - (BStBI 2007 / S. 76) 6,5 v. H. der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer. Für das Jahr 2011 beträgt der ermäßigte Steuersatz gemäß Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 4. Februar 2009 -J-S 244.4/2 i. V. m. den oben genannten Erlassen 6.0 v. H.
- (2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehefrau oder Ehemann keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 4 Abs. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe Bemessungsgrundlage Jährliches besonderes (Gemeinsam zu ver- Kirchgeld steuerndes Einkommen unter sinngemäßer
Anwendung des § 51 a
Abs. 2 EStG)

	Euro)	Euro
1	30.000 -	37.499	96
2	37.500 -	49.999	156
3	50.000 -	62.499	276
4	62.500 -	74.999	396
5	75.000 -	87.499	540
6	87.500 -	99.999	696
7	100.000 -	124.999	840
8	125.000 -	149.999	1.200
9	150.000 -	174.999	1.560
10	175.000 -	199.999	1.860
11	200.000 -	249.999	2.220
12	250.000 -	299.999	2.940
13	300.000 – u	und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(3) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3 Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4 Verfügungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates (Finanzreferentin bzw. Finanzreferent) oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren, er kann diese aufheben.

§ 5 Haushaltssperren

- (1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:
- Im Budgetierungskreis 19.3 (Steueranteil Kirchengemeinden) Buchungsplan 9310.7211 und 9310.7221 für das Haushaltsjahr 2010 2 v. H. und für das Haushaltsjahr 2011 3 v. H. der Ansätze.

2. Im Budgetierungskreis 19.7 und 19.8 (HH-Anteil Landeskirche)

2010 2011 Euro Euro Buchungsplan 9700.9110 4.300.000 700.000 9700.9440 0 500.000 9810.9621 455.000 430.000

- (2) Der Landeskirchenrat kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben, wenn
- im Budgetierungskreis 19.3 (Steueranteil Kirchengemeinden Buchungsplan 9310.3110 –) die Rücklagenentnahme in 2010 den Betrag von 3.000.000 Euro und in 2011 den Betrag von 4.180.000 Euro nicht übersteigt und
- im Budgetierungskreis 19.7 (HH-Anteil Landeskirche – Buchungsplan 9700.3110 –) jeweils keine Rücklagenentnahme erforderlich ist.

§ 6 Deckungsfähigkeit

(1) Einseitig deckungsfähig sind:

die Ausgaben der Haushaltsstelle nach Buchungsplan zu Gunsten der Haushaltsstelle

2130.4231
(bei Vakanz v. 2 Stellen)
2130.4232
(bei Vakanz v. 0,25 Stellen)

7220.6750.735 000
EOK IT

zu Gunsten
2130.6793 Diakon. Jahr
7220.9610.735 000
Substanzerhaltungsrücklage IT

(2) Gegenseitig deckungsfähig sind:

die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte It. Buchungsplan 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg – EFH) und 7230 (ZGAST).

(3) Sollte das Handlungsfeld Freiwilliges Soziales Jahr (Budgetierungskreis 5.2.7, Buchungsplan 2130) an das Diakonische Werk Baden per Vertrag übertragen werden, können die im Haushalt veranschlagten und noch nicht verbrauchten Mittel (Personal- und Sachkosten) in einen Zuschuss unter 2120.7360 an das Diakonische Werk Baden umgewandelt werden.

§ 7 Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch) dürfen Ausgaben ohne Personalkosten nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben ohne Personalkosten sind innerhalb der Budgetierungskreise gegen20 – Nr. 2/2010 –

seitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatsebene vorgenommen werden.

- (2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.
- (3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen einer Erprobung die Bewirtschaftung von landeskirchlichen Pfarr-, Gemeindediakonen- und Funktionsstellen auf Bezirkskirchenräte übertragen.
- (4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können bei mindestens sechsmonatiger Vakanzzeit für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 45.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 35.000 Euro für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen. Die Mittel können nur für die Monate der Vakanzzeit, die auf den Antragseingang bei der zuständigen Stelle folgen, zur Verfügung gestellt werden.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuschuss ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsplanes beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

- (5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v. H. der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage oder der Projektrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit dem Unterabschnitt 2181 und 7.4.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.
- (6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 45 Abs. 1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 3 als erteilt.

§ 8 Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

1. B	Budgetierungskreis	Haushaltsstellen laut Buchungsplan
1.2.1	Öffentlichkeitsarbeit	4120.6715
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.4961
3.1.3	Posaunenarbeit	0230.6449
5.2.2	Hörgeschädigte	1421.7420
7.1	Druckkostenzuschüsse	5790.7590
7.2.1	Innerer Dienst	
	(Gebäudeunterhaltung)	7220.5100
7.2.5	Landessynode	7100.6700
8.9	Liegenschaften	
	(Gebäudeunterhaltung)	xxxx.5111
19.3	Steueranteil	
	Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen

Innerhalb des Doppelhaushaltsjahres von 2010 auf 2011

2.5 Evangelische Hochschule

alle Sachausgabenhaushaltsstellen

3.1.3 Hochschule für Kirchenmusik

alle Sachausgabenhaushaltsstellen

wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

§ 9 Außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

- (1) In Vollzug des § 45 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel wie folgt eingesetzt werden:
- zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Buchungsplan 9810.8621.0xx xxx) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten,
- zu Lasten der budgetbezogenen Verstärkungsmittel (Buchungsplan 9810.8621.1xx xxx bis 8xx xxx) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referentinnen bzw. Referenten. Darüber hinaus nach Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig.

Genehmigt werden folgende Maßnahmen:

Buchungsplan 9810.8621.110 xxx in 2010 für den ökumenischen Kirchentag 20.000 Euro und Buchungsplan 9810.8621.300 xxx in 2010 25.000 Euro und in 2011 20.000 Euro zur befristeten Errichtung einer 0,5 Stelle Verwaltungsmanagement Kirchenmusik.

Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 6 zu prüfen.

(2) 70 v. H. der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.

Im Doppelhaushalt können aus nicht besetzten Stellen des Lehrkörpers der EHF gebildeten Budgetrücklagen zur Zahlung von Leistungsentgelten gemäß den Vergaberichtlinien eingesetzt werden.

- (3) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.
- (4) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist je zur Hälfte der Kirchenkompass- und Projektmittelrücklage zuzuführen.
- (5) Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zuzuführen.

§ 10 Verwendung von Rücklagen

- (1) Gemäß § 45 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von
- Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
- 2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als genehmigt.
- (2) Die Verwendung der Innovationsrücklage bedarf je Maßnahme ab 10.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.
- (3) Die Verwendung der Projekt- und der Kirchenkompassrücklage bedarf je Projekt bis zu 25.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten der Genehmigung durch die Landessynode.

§ 11 Bürgschaften

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 12 Haushaltsübergangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2011 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2012 und 2013 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2011 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 13 Finanzausgleich

Für den Haushaltszeitraum 2010/2011 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v. H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v. H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

Artikel II

§ 14 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

		2008: Beamte	Angestelite	2010: Beamte	Angesteilte
		983,85	577,81)	983,95	555,86
ÿ		1.50	Y 81,66	1.53	19,81
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008	Plan 2009 (Nachtrag)	Plan 2010 (Endg	Plan 2011 ültg)
Einnahmen					
Cumannen 0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	290.211.309,24 R	275.634.950	256.533.500	257.501.400
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	290.211.309,24 R	275.634.950	256.533.500	257.501.400
1		42.277.641,21 R	40.920.903	44.540.702	47.630.302
	Summe Vermögen, Verw, BetrEinn.	42.277.641,21 R	40.920.903	44.540.702	47.630.302
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	4.741.756,70	3,447,404	5.332.302	5.492.302
		4.7 41.7 00,70			0.102.002
	Summe Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	4.741.756,70	3.447.404	5.332.302	5.492.302
3	Vermögenswirksame Einn.	12.394.381,70 R	8.311.302	29.356.350	18.882.700
	Summe Vermögenswirksame Einn.	12.394.381,70 R	8.311.302	29.356.350	18.882.700
	Summe Einnahmen	349.625.088,85 R	328.314.559	335.762.854	329.506.704
	Entwicklung in % von 2008	100,%	93,9%	96,%	94,2%
Ausgaben					
	Personalausgaben	132.830.353,37 R	138.667.001	146.839.700	150.736.200
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	47.039.156,22 R	47.691.900	49.149.600	50.376.800
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	32.415.371,35 R	34.806.601	36.375.800	37.283.600
43+44	Versorgung	41.042.520,96 R	43.729.800	48.138.600	49.483.300
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	12.333.304,84 R	12.438.700	13.175.700	13.592.500
	Summe Personalausgaben	132.830.353,37 R	138.667.001	146.839.700	150.736.200
5+6	Sachausgaben	22.161.410,72 R	22.206.300	21.530.650	21.900.800
	Summe Sachausgaben	22.161.410,72 R	22.206.300	21.530.650	21.900.800
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	137.295.924,50 R	143.342.801	158.934.902	151.063.602
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	137.295.924,50 R	143.342.801	158.934.902	151.063.602
9	Vermögenswirks. Ausgaben	57.337.400,26 R	24.098,457	8.457.602	5.806.102
	Summe Vermögenswirks. Ausgaben	57.337.400,26 R	24.098.457	8.457.602	5.806.102
	Summe Ausgaben	349.625.088,85 R	328.314.559	335.762.854	329.506.704
	Entwicklung in % von 2008	100,%	93,9%	96,%	94,2%
Saldo	Entwicklung in % von 2008	0,00	0	0	0

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

		2008: Beamte	Angestellte	2010: Beamte	Angestellte
0	Landesbischof	5,00	2,00	5,00	2,00
	0.1, 0.2, 0.3				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008	Plan 2009 (Nachtrag)	Plan 2010 (Endgü	Plan 2011
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw, BetrEinn.	104,8	97,0	110,0	115,0
3	Vermögenswirksame Einn.		0,0	250,0	0,0
	Summe Einnahmen	0,0 104,8	97.0	360.0	115,0
	Entwicklung in % von 2008	104,8	93%	344%	110%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	Pfarrerinnen / Beamtinnen	356,7	360,1	374,3	384,2
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	88.1	97,0	104,8	109,8
43+44	Versorgung	149,2 R	A-0-0-0	179,6	182,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	19,5	16,0	17,0	17,5
	Summe Personalausgaben	613,5 R		675,7	693,9
5+6	Sachausgaben	228,0 R		494,5	254,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	12,3	3,3	3,3	3,4
	Summe Ausgaben	853.8 R	858,6	1.173,5	951,3
	Entwicklung in % von 2008	100%	101%	137%	111%
Saldo		-749,1	-761,6	-813,5	-836,3
	Entwicklung in % von 2008	100,%	101,7%	108,6%	111,6%
Davon von anderen Referaten	zentral verantwortet				
Einnahmen	zoniai voianimonot.				
3	Verkaufserlöse.Zuweisungen	0,0	0,0	250,0	0,0
	Summe Einnahmen	0,0	0,0	250,0	0,0
	Entwicklung in % von 2008				0,0
Ausgaben					
5111	Gebäudeunterhaltung	0,0	0,0	250,0	0,0
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	101 0 B	460.6	100.0	100.0
46+47	Beihilfen, Unterstützung	164,6 R		196,6	199,9
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref.	15,4	16,0	17,0	17,5
	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	164,6 R	169,6	196,6	199,9
*	Summe Ausgaben	164,6 R	169,6	446,6	199,9
	Entwicklung in % von 2008	100%	103%	271%	121%
Saldo		-164,6	-169,6	-196,6	-199,9
	Entwicklung in % von 2008	100,%	103,%	119,5%	121,5%
Saldo gesamt		-584,5	-592,0	-616,9	-636,4
(AMPL)	Entwicklung in % von 2008	100,%	101,3%	105,5%	108,9%

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

		2008: Beamte	Angestelite	2010: Beamte	Angestellte
1	Ref.1 : Grundsatzplanung u. ÖffArb. 1.0, 1.1, 1.2, 1.3	6,00	3,85	6,00	6,00
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008	Plan 2009 (Nachtrag)	Plan 2010 (End	Plan 2011
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	51,2	52,2	0,0	0,0
1	Vermögen, Verw, BetrEinn.	46,5	46,2	46,8	48,3
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	0.2	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	41,7	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen			*	
	Entwicklung in % von 2008	139,5 100,%	98,4 70,5%	46,8 33,5%	48,3 34,6%
Ausgaben	*				1
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	349,9	392,6	312,7	322,1
423+424+425+426+427+428	Angestelite / ArbeiterInnen	163,5	204,1	275,6	287,4
43+44	Versorgung	70,8 R	72,9	109,7	111,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	9,2	9,6	10,2	10,5
	Summe Personalausgaben	593,5 R	679,2	708,2	731,4
5+6	Sachausgaben	503,8 R	520,4	459,3	469,0
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	896,1	665,7	663,9	683,8
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	896.1	665,7	663,9	683,8
9	Vermögenswirks. Ausgaben	21,2	0,0	0,0	0.0
	Summe Ausgaben	2.014,6 R		1.831,4	1.884,2
	Entwicklung in % von 2008	100,%	92,6%	90,9%	93,5%
Saldo		-1.875,1	-1.766,9	-1.784,6	-1.835,9
	Entwicklung in % von 2008	100,%	94,2%	95,2%	97,9%
Davon von anderen Referaten	zentral verantwortet:				
Ausgaben					
,	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
43+44	Versorgungsbezüge	70,8 R	72,9	109,7	111,4
46+47	Beihilfen, Unterstützung	9,2	9,6	10,2	10,5
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref.				10,0
	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	80,1 R	82,5	119,9	121,9
	Summe Ausgaben	80,1 R	0.0000000000000000000000000000000000000	119,9	121,9
	Entwicklung in % von 2008	100,%	103,%	149,7%	152,2%
Saldo		-80,1	-82,5	-119,9	-121,9
	Entwicklung in % von 2008	100,%	103,%	149,7%	152,2%
Saldo gesamt		-1.795,0	-1.684,4	-1.664,7	-1.714,0
	Entwicklung in % von 2008	100,%	93.8%	92.7%	95.5%

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

		2008: Beamte	Angestelite	2010: Beamte	Angestellte
2	Personalreferat 2.0, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.8, 2.9	663,20	176,88	669,70	176,73
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008	Plan 2009 (Nachtrag)	Plan 2010 (Endg	Plan 2011 ultig)
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	12.877,8	12.913,1	13.286,0	13.645,0
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	12.877,8	12.913,1	13.286,0	13.645,0
4	Vermögen, Verw, BetrEinn.	15.459,7 R	15.153,8	17.902,0	19.120,
	Summe Vermögen, Verw, BetrEinn.	15.459,7 R	15.153,8	17.902,0	19.120,
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	0,6	0,0	2.000,5	2.500,
	Summe Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	0,6	0,0	2.000,5	2.500,
3	Vermögenswirksame Einn.	851,1	740,5	274,7	141,
	Summe Vermögenswirksame Einn.	851,1	740,5	274,7	141,
	Summe Einnahmen	29.189,2 R		33.463,2	35.407,
Ausgaben	Entwicklung in % von 2008	100,%	98,7%	114,6%	121,39
Ausgabeii	Personalausgaben	77 204 O P	70 250 1	85.674.9	87.964.0
421+422	PfarrerInnen / Beamtinnen	77.284,0 R 29.658,6 R		31.616,3	32.416,
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	29.056,6 R	*	12.668,8	12.940,
43+44	Versorgung	26.979,6 R		31.772,6	32.690,
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	8.971,2	9.059.0	9.617,2	9.916,
	Summe Personalausgaben	77.284,0 R	Total Control of the	85.674,9	87.964.
5+6	Sachausgaben	1.307,6 R		1.348,0	1.249,
	Summe Sachausgaben	1.307,6 R		1.348,0	1.249,
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	705,0 R		534,1	541,
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	705,0 R		534,1	541,
9	Vermögenswirks. Ausgaben	981,1	809,7	722,4	718,
	Summe Vermögenswirks. Ausgaben	981,1	809,7	722,4	718,
	Summe Ausgaben	80.277,6 R	The second secon	88.279,4	90.472,
	Entwicklung in % von 2008	100,%	102,4%	110,%	112,79
Saldo	Entwicklung in % von 2008	-51.088,4 100,%	-53.428,0 104,6%	-54.816,2	-55.065,
Davon von anderen Referaten		100,76	104,6%	107,3%	107,89
Einnahmen	zondai vorantwortet.	at .			
	Verwaltungseinnahmen	12.224,3	12.360,4	13.437,2	14.623,
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	3.647,5	3.647,0	4.607,6	5.670,
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	8.576,8	8.713,4	8.829,6	8.952,
121+1220+123+124	Summe Verwaltungseinnahmen Mietzins Gebäude	12.224,3	12.360,4	13.437,2	14.623,
	Summe Mieteinnahmen	240,2	248,6	235,0	235
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	176,1	340,0	110,0	60,
	Summe Vermögenswirksame Einnahmen	176,1	340,0	110,0	60,
	Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008	12.640,6	12.949,0	13.782,2	14.918,
Ausgaben	Entwicklung in % von 2006	100,%	102,4%	109,%	118,
	Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8)	844,4 R	1.014,3	684,7	634,
5111	Gebäudeunterhaltung	176,1 R		110,0	60,
9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen	668,3	674,3	574,7	574,
	(Ref. 8) Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg.	844,4 R	1.014,3	684,7	634,
	Finanzwirtschaft)	34.731,0 R	36.735,2	40.172,9	41.380
43+44	volue gangozozago	26.979,6 R		31.772,6	32.690,
46+47	Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ret. 7/Sondenbersich Alle, Einenwirtenbert)	7.751,4	7.761,2	8.400,3	8.689,
9620+9621	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung	34.731,0 R		40.172,9	41.380,
	* *	44,5	9,7	30,9	24,
	Summe Ausgaben	44,5	9,7	30,9	24,
	Summe Ausgaben Entwicklung in % von 2008	35.619,9 R	37.759,2 106,%	40.888,5 114,8%	42.039, 118,
A	enconnectional Control (Control Control Contr	-22.979,3	-24.810,2	-27.106,3	-27.121,
Saido	F-t-d-t				
Saldo Saldo gesamt	Entwicklung in % von 2008	100,% -28.109,1	-28.617,8	118,% -27.709,9	118,9 -27.944,

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

		2008: Beamte	Angestelke	2010: Beamte	Angesteilte
3	Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft 3.0, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.9	49,75	70,94	48,50	68,19
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008	Plan 2009 (Nachtrag)	Plan 2010 (Endgr	Plan 2011
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	1.005,7	998,9	1.131,5	1.135,5
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	1.005,7	998,9	1.131,5	1.135,5
1	Vermögen, Verw, BetrEinn.	2.239,0 R	2.135,5	3.013,6	2.993,3
	Summe Vermögen, Verw, BetrEinn.	2.239,0 R	2.135,5	3.013,6	2.993,3
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	423,7	394,1	392,6	352,6
	Summe Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	423,7	394,1	392,6	352,6
3	Vermögenswirksame Einn.	481,4	307,1	156,8	564,4
	Summe Vermögenswirksame Einn.	481,4	307,1	156,8	564,4
	Summe Einnahmen	4.149,7 R	3.835,6	4.694,5	5.045,8
Ausgaben	Entwicklung in % von 2008	100,%	92,4%	113,1%	121,6%
	Personalausgaben	8.881,4 R	9.110,3	9.956,1	10.121,6
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	3.301,5	3.175,1	3.398,4	3.501,2
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	4.060,9	4.377,4	4.713,5	4.741,1
43+44	Versorgung	1.306,8 R	1.344,3	1.623,5	1.649,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	212,4 R	213,5	220,7	229,9
	Summe Personalausgaben	8.881,4 R	9.110,3	9.956,1	10.121,6
5+6	Sachausgaben	2.467,3 R	2.557,9	2.543,1	2.738,2
	Summe Sachausgaben	2.467,3 R	2.557,9	2.543,1	2.738,2
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	1.091,5 R	1.076,8	1.167,4	1.190,2
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	1.091,5 R	1.076,8	1,167,4	1.190,2
9	Vermögenswirks. Ausgaben	490,2 R	253,7	301,8	629,3
	Summe Vermögenswirks. Ausgaben	490,2 R	253,7	301,8	629,3
	Summe Ausgaben Entwicklung in % von 2008	12.930,4 R	12.998,7 100,5%	13.968,4	14.679,3 113,5%
Saldo	Litterioriting III 76 Voll 2000	-8.780,7	-9.163,1	-9.273,9	-9.633,5
	Entwicklung in % von 2008	100,%	104,4%	105,6%	109,7%
Davon von anderen Referaten	zentral verantwortet:				
Einnahmen					
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	15,4	27,6	0,0	0,0
	Summe Mieteinnahmen	15,4	27,6	0,0	0,0
3	Verkaufserlöse,Zuweisungen	315,2	205,0	15,0	110,0
	Summe Vermögenswirksame Einnahmen	315,2	205,0	15,0	110,0
	Summe Einnahmen	330,5	232,6	15,0	110,0
	Entwicklung in % von 2008	100,%	70,4%	4,5%	33,3%
Ausgaben	±I				
5111	Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8)	467,1 R	359,1	179,6	274,6
9500+9610	Gebäudeunterhaltung	261,3 R	205,0	15,0	110,0
9300-9010	Vermögenswirksame Ausgaben Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen	205,8	154,1	164,6	164,6
	(Ref. 8)	467,1 R	359,1	179,6	274,6
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich				
43+44	Allg. Finanzwirtschaft)	1.511,1 R	1.549,1	1.835,3	1.870,3
46+47	Versorgungsbezüge	1.306,8 R	1.344,3	1.623,5	1.649,4
40747	Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref.	204,4	204,8	211,8	220,9
9620+9621	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	1.511,1 R	1.549,1	1.835,3	1.870,3
3020+302	Altersteilzeit/Versorgung	51,8	0,8	42,5	29,0
	Summe Rückstellungen	51,8	8,0	42,5	29,0
	Summe Ausgaben Entwicklung in % von 2008	2.030,0 R 100,%	1.909,0	2.057,4	2.173,9 107,1%
Saldo	1	-1.699,4	-1.676,4	-2.042,4	-2.063,9
	Entwicklung in % von 2008	100,%	98,6%	120,2%	121,4%
Saldo gesamt		-7.081,3	-7.486,7	-7.231,5	-7.569,6
and the second s		100.%	105.7%		

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

W.T.		2008: Beamte	Angestelite	2010: Beamte	Angestellte
4	Erziehung und Bildung 4.0, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.9	156,25	199,28	154,00	175,98
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008	Plan 2009 (Nachtrag)	Plan 2010 (Endg	Plan 2011
Einnahmen			3		
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	8.047,7	7.403,9	7.568,9	7.793,0
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	8.047,7	7.403,9	7.568,9	7.793,0
ī	Vermögen, Verw, BetrEinn.	4.289,2 R	4.357,8	4.779,3	5.025,9
	Summe Vermögen, Verw, BetrEinn.	4.289,2 R	4.357,8	4.779,3	5.025,9
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	89,6	97,2	92,7	92,7
	Summe Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	89,6	97,2	92,7	92,7
3	Tormogonominoamo Emin.	1.530,2	423,3	243,2	574,0
	Summe Vermögenswirksame Einn.	1.530,2	423,3	243,2	574,0
	Summe Einnahmen	13.956,7 R	12.282,2	12.684,1	13.485,6
	Entwicklung in % von 2008	100,%	88,%	90,9%	96,6%
Ausgaben	Description				
421+422	Personalausgaben	29.027,6 R	30.422,8	30.667,9	31.614,5
423+424+425+426+427+428	PfarrerInnen / BeamtInnen Angestellte / ArbeiterInnen	8.582,9	8.480,0	7.880,2	8.028,4
423+424+425+426+427+428		10.943,6 R	12.010,0	11.954,1	12.439,6
41+429+45+46+48+49	Versorgung	7.644,3 R	8.064,0	8.852,1	9.097,4
417429745746748749	Beihilfen und Sonstige	1.856,8	1.868,8	1.981,5	2.049,1
5+6	Summe Personalausgaben Sachausgaben	29.027,6 R	30.422,8	30.667,9	31.614,5
3+0	Summe Sachausgaben	2.060,3 R	1.294,7	1.195,9	1.137,8
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	2.060,3 R 6.557,7 R	4.779,4	4.577,0	4.685,0
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	6.557.7 R		4.577,0	4.685,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	3.774,8	577,5	494,7	818,8
	Summe Vermögenswirks. Ausgaben	3.774,8	577,5	494,7	818,8
	Summe Ausgaben Entwicklung in % von 2008	41.420,4 R	37.074,4 89,5%	36.935,5 89,2%	38.256, 1 92,4%
Saldo		-27.463,8	-24.792,2	-24.251,4	-24.770,5
	Entwicklung in % von 2008	100,%	90,3%	88,3%	90,2%
Davon von anderen Referaten	zentral verantwortet:	_			
Einnahmen					
	Verwaltungseinnahmen	2.666,8	2.696,6	3.036,0	3.337,5
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	786,0	786,0	1.194,8	1.470,5
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	1.880,8	1.910,6	1.841,2	1.867,0
	Summe Verwaltungseinnahmen	2.666,8	2.696,6	3.036,0	3.337,5
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	29,9 R	119,2	109,4	109,4
_	Summe Mieteinnahmen	29,9 R		109,4	109,4
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	1.086,7	340,0	147,0	485,0
	Summe Vermögenswirksame Einnahmen	1.086,7	340,0	147,0	485,0
	Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008	3.783,3 R 100,%	3.155,8 83,4%	3.292,4 87,%	3.931,9 103,9%
Ausgaben	Literatures III 70 TON 2000	100,76	63,476	67,70	103,976
	Paul und Pauinstandhaltussama?aahmaa //2-f 0		704.4	400.0	0015
5111	Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8)	1.820,9 R	781,1	493,3	831,3
9500+9610	Gebäudeunterhaltung	371,6 R		147,0	135,0
5300-5010	Vermögenswirksame Ausgaben Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen	1.449,3	441,1	346,3	696,3
	(Ref. 8) Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	1.820,9 R	9.760,0	493,3	831,3
43+44		9.335,8 R		10.660,6	10.968,5
46+47	Versorgungsbezüge	7.644,3 R		8.852,1	9.097,4
- Company	Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	1.691,5	9.760.0	1.808,5	1.871,1
9620+9621	Altersteitzeit/Versorgung	9.335,8 R		10.660,6	10.968,5
3020.3021	El El	48,5	17,9	27,7	0,4
	Summe Rückstellungen	48,5	17,9	27,7	0,4
	Summe Ausgaben Entwicklung in % von 2008	11.205,2 R 100,%	10.559,0 94,2%	11.181,6 99,8%	11.800,2
					00-020000000000000000000000000000000000
Saldo	Enhárklung in % you 2009	-7.421,9 100 W	-7.403,2	-7.889,2	79.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00
Saldo Saldo gesamt	Entwicklung in % von 2008	-7.421,9 100,% -20.041,8	-7.403,2 99,7% -17.389,0	-7.889,2 106,3% -16.362,2	-7.868,3 106,% -16.902,2

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

	7	2008: Beamte	Angesteilte	2010: Beamte	Angestellt
5	Diakonie , Mission u. Ökumene 5.0, 5.1, 5.2, 5.9	23,50	9,59	23,50	15,09
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008	Plan 2009 (Nachtrag)	Plan 2010 (Endg	Plan 2011 ^{ültig)}
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	847,5	1.362,4	847,4	864,
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	847,5	1.362,4	847,4	864.
1	Vermögen, Verw, BetrEinn.	504,6 R	492,8	483,2	489.
	Summe Vermögen, Verw, BetrEinn.	504,6 R	492,8	483,2	489,
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	203,5	120,3	140,3	140,
	Summe Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	203,5	120,3	140,3	140.
3	Vermögenswirksame Einn.		18.0		27,
	Summe Vermögenswirksame Einn.	14,5		967,0	
4	404 97597	14,5	18,0	967,0	27,
	Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008	1.570,0 R 100,%	1.993,5 127,%	2.437,9 155,3%	1.521, 96,9
usgaben					
	Personalausgaben	2.049,9 R	2.467,4	3.004,6	3.104,
421+422	PfarrerInnen / Beamtinnen	1.198,0	1.383,4	1.340,8	1.381,
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	361,3	575,1	1.029,5	1.076,
43+44	Versorgung	423,1 R	435,3	554,9	563,
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	67,6	73,6	79,4	82,
	Summe Personalausgaben	2.049.9 R	2.467,4	3.004,6	3.104,
5+6	Sachausgaben	344,3 R	1.005,2	1.102.2	1.106,
	Summe Sachausgaben	344,3 R	1.005,2	1.102,2	1.106,
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	8.387,1 R	8.367,1	8.546,7	7.764,
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	8.387,1 R	8.367,1	8.546,7	7.764,
9	Vermögenswirks. Ausgaben	27,0	7,0	7,0	7.764,
	Summe Vermögenswirks. Ausgaben	27,0	7,0	7,0	7,
	Summe Ausgaben		11.846,7		11.982,
	Entwicklung in % von 2008	10.808,3 R	109,6%	12.660,5 117,1%	11.962,
Saldo	Entwicklung in % von 2008	-9.238,2 100,%	-9.853,2 106,7%	-10.222,6 110,7%	-10.461, 113,2
Davon von anderen Referaten	zentral verantwortet				
Einnahmen			970		
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	89,4	0,0	0,0	О,
	Summe Mieteinnahmen	89,4	0,0	0,0	0,
	Summe Einnahmen	89,4	0,0	0,0	0.
	Entwicklung in % von 2008	100,%	0,%	0,%	0,
Ausgaben 7350					
7350	Zuweisungen	267,9	275,0	295,5	304,
5111	Summe Zuweisungen	267,9	275,0	295,5	304,
5111	Gebäudeunterhaltung Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen	15,0	0,0		0,
	(Ref. 8) Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich	15,0	0,0	0,0	0,
	Allg. Finanzwirtschaft)	490,7 R	508,9	634,3	646,
	Versorgungsbezüge	423,1 R	435,3	554,9	563
43+44		,,	73,6	79,4	82
43+44 46+47	Beihilfen, Unterstützung	67.6			1
	Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref.	67,6 490.7 R		634.3	• 646
	Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	490,7 R	508,9	634,3	
	Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref.			634,3 929,8 120,2%	950,
	Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Summe Ausgaben	490,7 R 773,6 R 100,%	508,9 783,9 101,3%	929,8 120,2%	950 , 122,9
48+47	Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Summe Ausgaben Entwicklung in % von 2008	490,7 R 773,6 R	508,9 783,9	929,8	950, 122,9 -950,
48+47	Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Summe Ausgaben Entwicklung in % von 2008	490,7 R 773,6 R 100,% -684,2	508,9 783,9 101,3% -783,9	929,8 120,2% -929,8	- 646, 950, 122,9' -950, 138,9'

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

. 20000		2008: Beamte	Angestellte	2010: Beamte	Angestellte
6	Recht	11,00	3,70	11,00	3,70
	6.0, 6.1, 6.2				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008	Plan 2009 (Nachtrag)	Plan 2010 (Endg	Plan 2011
Einnahmen					4 5 5 5 5 5
1	Vermögen, Verw, BetrEinn.	74,2	70,2	130.6	135,7
3	Vermögenswirksame Einn.	4,8	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	79,0	70,2	130,6	135,7
	Entwicklung in % von 2008	100,%	88,9%	165,3%	171,8%
Ausgaben				•	.54
	Personalausgaben				
421+422	Pfarrerinnen / Beamtinnen	574,4	677,0	668,6	689,5
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	224,8	228.5	213,9	223,4
43+44	Versorgung	238,2 R	244,8	300,3	304,9
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	27,7	28,8	35,7	36,8
	Summe Personalausgaben	1.065.0 R		1.218,5	1.254,6
5+6	Sachausgaben	61,5	66.3	219.0	226,5
9	Vermögenswirks. Ausgaben	5,7	0,0	0.0	0,0
	Summe Ausgaben	1.132,2 R	1.245,4	1.437,5	1.481,1
	Entwicklung in % von 2008	100,%	110,%	127,%	130,8%
Saldo		-1.053,2	-1.175,2	-1.306,9	-1.345,4
	Entwicklung in % von 2008	100,%	111,6%	124,1%	127,7%
Davon von anderen Referaten	zentral verantwortet:				:
Ausgaben					
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
43+44	Versorgungsbezüge	238,2 R	244,8	300,3	304,9
46+47	Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref.	27,7	28,8	35,7	36,8
	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	265,8 R	273,6	336,0	341,7
	Summe Ausgaben	265,8 R	273,6	336,0	341,7
	Entwicklung in % von 2008	100,%	102,9%	126,4%	128,5%
Saldo		-265,8	-273,6	-336,0	-341,7
	Entwicklung in % von 2008	100,%	102,9%	126,4%	128,5%
Saldo gesamt		-787,4 100,%	-901,6	-970,9	-1.003,7
	Entwicklung in % von 2008			123,3%	

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

		2008: Beamte	Angestelite	2010: Beamte	Angestellt
7	Finanzen und Geschäftsleitung 7.0, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.8, 7.9	42,15	103,82	41,25	102,82
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008	Plan 2009 (Nachtrag)	Plan 2010 (Endo	Plan 2011
Einnahmen					1
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	1.854,9	2.018,1	1.980,6	2.061,2
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	1.854,9	2.018,1	1.980,6	2.061,2
1	Vermögen, Verw, BetrEinn.	6.513,4 R	6.299,5	6.758,8	6.956,
	Summe Vermögen, Verw, BetrEinn.	6.513,4 R	6.299,5	6.758,8	6.956,
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	1,4	0,8	1,2	1,3
	Summe Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	1,4	0,8	1,2	1,;
3	Vermögenswirksame Einn.	797,1	716,1	849,6	866,
	Summe Vermögenswirksame Einn.	797,1	716,1	849,6	866,
	Summe Einnahmen	- 	9.034,5	9.590,2	9.885,
	Entwicklung in % von 2008	9.166,8 R	98,6%	104,6%	107,8
Ausgaben	State Control of the			10.00	
	Personalausgaben	9.443,8 R	10.626,4	10.677,7	10.864,
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	1.858,9	2.102,7	2.201,0	2.252,
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	4.434,6	5.219,3	4.996,7	5.036,
43+44	Versorgung	2.213,1 R	2.380,5	2.507,3	2.574,
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	937,2 R	923,9	972,7	1.001,
	Summe Personalausgaben	9.443,8 R	10.626,4	10.677,7	10.864,
5+6	Sachausgaben	3.759,1 R	4.121,7	4.356,4	4.451,
	Summe Sachausgaben	3.759,1 R	4.121,7	4.356.4	4.451,
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.		25,0	25,4	25,
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	14,7 R	25,0	25,4	
9	Vermögenswirks. Ausgaben	14,7 R			25,
		1.791,3 R	1.189,4	1.434,4	1.534,
	Summe Vermögenswirks. Ausgaben	1.791,3 R	1.189,4	1.434,4	1.534,
	Summe Ausgaben Entwicklung in % von 2008	15.008,8 R	15.962,5 106,4%	16.493,9	16.875, 112,4
Saldo		-5.842,0	-6.928,0	-6.903,7	-6.990,
	Entwicklung in % von 2008	100,%	118,6%	118,2%	119,7
Davon von anderen Referaten	zentral verantwortet:				
Einnahmen	Verwaltungseinnahmen	1 000 0	1.625.3	1.768,3	1.926,
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	1.606,6 488,5	489.0	617,3	759,
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	1.118,1	1.136.3	1,151.0	1.167,
	Summe Verwaltungseinnahmen	1.606,6	1.625,3	1.768,3	1.926
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	57,6	57,2	52,6	52
	Summe Mieteinnahmen	57,6	57,2	52,6	52,
3	Verkaufserlöse,Zuweisungen	210,3	114,0	125,4	131,
	Summe Vermögenswirksame Einnahmen Summe Einnahmen	210,3	114,0	125,4	131
	Entwicklung in % von 2008	1.874,5	1.796,5 95,8%	1.946,3	2.111,
Ausgaben 9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben		20,0	20,4	20,
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen				
	(Ref. 8) Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich		20,0	20,4	20,
43+44	Allg. Finanzwirtschaft)	2.997,1 R	3.163,8	3.345,5	3.438,
46+47	Versorgungsbezüge	2.213,1 R	2.380,5	2.507,3	2.574,
4014/	Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref.	783,9	783,3	838,2	864,
	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	2.997,1 R	3.163,8	3.345,5	3.438,
9620+9621	Altersteilzeit/Versorgung	56,8	8,0	58,4	26,
	Summe Rückstellungen	56,8	0,8	58,4	26
	Summe Ausgaben	3.046,9 R	3.184,6	3.424,3	3.485
that interval	Entwicklung in % von 2008	100,%	104,5%	112,4%	114,4
Saldo		-1.172,4	-1.388,1	-1.478,0	-1.374
	Entwicklung in % von 2008	100,%	118,4%	126,1%	117,2
Saldo gesamt			-5.539,9	-5.425,7	-5.616,
Saldo gesamt	Entwicklung in % von 2008	<u>-4.669,6</u> 100,%	-5.539, 9 118,6%	-5.425,7 116,2%	-5.0

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

		2008: Beamte	Angestellte	2010: Beamte	Angestellte	
8	Bauwesen und Gemeindefinanzen 8.0, 8.1, 8.2, 8.3, 8.8, 8.9	13,50	5,00	14,50	5,25	
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008 Plan 2009 (Nachtrag)		Plan 2010 (Endgi	Plan 2011	
innahmen						
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	180,9	153,2	143,1	144,	
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	180.9	153,2	143,1	144,	
1	Vermögen, Verw, BetrEinn.	951,1 R	768,1	163,7	167,	
	Summe Vermögen, Verw, BetrEinn.	951,1 R	768,1	163,7	167,	
3	Vermögenswirksame Einn.	2.888,4 R	401,2	634,3	288,	
	Summe Vermögenswirksame Einn.	2.888,4 R	401,2	634,3	288,	
	Summe Einnahmen	4.020,4 R	1.322,5	941,1	599.	
	Entwicklung in % von 2008	100,%	32,9%	23,4%	14,9	
Ausgaben				2. 4. 8649 - 6		
404 - 400	Personalausgaben	1.234,2 R	1.310,1	1.462,1	1.511,	
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	668,6	729,5	790,5	818,	
423+424+425+426+427+428 43+44	Angestellte / ArbeiterInnen	269,6	275,9	298,5	312,	
41+429+45+46+48+49	Versorgung	256,0 R	263,1	337,6	342,	
71742740740746743	Beihilfen und Sonstige	40,0	41,6	35,5	36,	
5+6	Summe Personalausgaben Sachausgaben	1.234,2 R	1.310,1	1.462,1	1.511,	
5+6	Summe Sachausgaben	743,6 R	555,6	697,0	549,	
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch,	743,6 R	555,6	697,0	549,	
	Summe Zuweis Uml Zusch.	432,3 R	120,0	228,5	48,	
9	Vermögenswirks. Ausgaben	432,3 R	120,0	228,5	48,	
•		7.292,6 R	6.055,9	864,1	864,	
	Summe Vermögenswirks. Ausgaben	7.292,6 R	6.055,9	864,1	864,	
	Summe Ausgaben	9.702,6 R	8.041,6	3.251,7	2.973,	
Saldo	Entwicklung in % von 2008	100,%	82,9%	33,5%	30,6	
Saluo	Entwicklung in % von 2008	-5.682,2 100,%	-6.719,2 118,2%	-2.310,6 40,7%	-2.373, 41,8	
Davon von anderen Referaten	zentral verantwortet:	•		dissistant son		
Ausgaben						
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich					
	Allg. Finanzwirtschaft)	296,0 R	304,7	373,1	379	
43+44	Versorgungsbezüge	256,0 R	263,1	337,6	342	
46+47	Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref.	40,0	41,6	35,5	36	
9620+9621	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	296,0 R	304,7	373,1	379	
5525.5621	Altersteilzeit/Versorgung	26,9	11,8	2,1	0	
	Summe Rückstellungen	26,9	11,8	2,1	0	
	Summe Ausgaben Entwicklung in % von 2008	322,9 R 100,%	316,5 98,%	375,2 116,2%	379 117,6	
Saldo	Entertaining in 70 von 2000	05405407				
Jaioo	Entwicklung in % von 2008	-322,9 100,%	-316,5 98,%	-375,2 116,2%	- 379 117,6	
		_				
	zentral verantwortet:					
		422 E D	452 R	397.0	307	
Einnahmen	Mietzins Gebăude	432,5 R	452,6 452,6	397,0		
Einnahmen	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen	432,5 R	452,6	397,0	397	
Einnahmen 121+1220+123+124	Mietzins Gebăude	432,5 R 1.788,2			397 786	
Einnahmen 121+1220+123+124	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen Verkaufserlöse,Zuweisungen	432,5 R	452,6 999,0	397,0 647,4	397 786 786	
Einnahmen 121+1220+123+124	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen Verkaufserlöse,Zuweisungen Summe Vermögenswirksame Einnahmen	432,5 R 1.788,2 1.788,2	452,6 999,0 999,0	397,0 647,4 647,4	397 786 786 1.183	
Einnahmen 121+1220+123+124 3	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen Verkaufserlöse,Zuweisungen Summe Vermögenswirksame Einnahmen Summe Einnahmen	432,5 R 1.788,2 1.788,2 2.220,7 R	452,6 999,0 999,0 1.451,6	397,0 647,4 647,4 1.044,4	397 786 786 1.183	
Einnahmen 121+1220+123+124 3	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen Verkaufserlöse,Zuweisungen Summe Vermögenswirksame Einnahmen Summe Einnahmen	432,5 R 1.788,2 1.788,2 2.220,7 R	452,6 999,0 999,0 1.451,6	397,0 647,4 647,4 1.044,4	397 786 786 1.183 53,3	
Einnahmen 121+1220+123+124 3	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen Verkaufserlöse,Zuweisungen Summe Vermögenswirksame Einnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008	432,5 R 1.788,2 1.788,2 2.220,7 R 100,% 3.140,5 R	452,6 999,0 999,0 1.451,6 65,4%	397,0 647,4 647,4 1.044,4 47,%	397 786 786 1.183 53,3	
Einnahmen 121+1220+123+124 3 Ausgaben	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen Verkaufserlöse, Zuweisungen Summe Vermögenswirksame Einnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8) Gebäudeunterhaltung	432,5 R 1.788,2 1.788,2 2.220,7 R 100,% 3.140,5 R 824,0 R	452,6 999,0 999,0 1.451,5 65,4% 2.174,5 885,0	397,0 647,4 647,4 1.044,4 47,% 1.628,0 522,0	397 786 786 1.183 53,3 1.761 305	
Einnahmen 121+1220+123+124 3 Ausgaben 5111	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen Verkaufserlöse, Zuweisungen Summe Vermögenswirksame Einnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8) Gebäudeunterhaltung Vermögenswirksame Ausgaben Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen	432,5 R 1.788,2 1.788,2 2.220,7 R 100,% 3.140,5 R 824,0 R 2.316,4 R	452,6 999,0 999,0 1.451,6 65,4% 2.174,5 885,0 1.289,5	397,0 647,4 647,4 1.044,4 47,% 1.628,0 522,0 1.106,0	397 786 786 1.183 53,3 1.761 305 1.456	
Einnahmen 121+1220+123+124 3 Ausgaben 5111	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen Verkaufserlöse, Zuweisungen Summe Vermögenswirksame Einnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8) Gebäudeunterhaltung Vermögenswirksame Ausgaben Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8)	432,5 R 1.788,2 1.788,2 2.220,7 R 100,% 3.140,5 R 824,0 R 2.316,4 R	452,6 999,0 999,0 1.451,6 65,4% 2.174,5 885,0 1.289,5	397,0 647,4 647,4 1.044,4 47,% 1.628,0 522,0 1.106,0	397 786 786 1.183 53,3 1.761 305 1.456	
Einnahmen 121+1220+123+124 3 Ausgaben 5111	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen Verkaufserlöse, Zuweisungen Summe Vermögenswirksame Einnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8) Gebäudeunterhaltung Vermögenswirksame Ausgaben Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen	432,5 R 1.788,2 1.788,2 2.220,7 R 100,% 3.140,5 R 824,0 R 2.316,4 R	452,6 999,0 999,0 1.451,6 65,4% 2.174,5 885,0 1.289,5	397,0 647,4 647,4 1.044,4 47,% 1.628,0 522,0 1.106,0	397 786 786 1.183 53,3 1.761 305 1.456	
Einnahmen 121+1220+123+124 3 Ausgaben 5111 9500+9610	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen Verkaufserlöse, Zuweisungen Summe Vermögenswirksame Einnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8) Gebäudeunterhaltung Vermögenswirksame Ausgaben Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8) Summe Ausgaben	432,5 R 1.788,2 1.788,2 2.220,7 R 100,% 3.140,5 R 824,0 R 2.316,4 R 3.140,5 R 3.140,5 R	452,6 999,0 999,0 1.451,6 65,4% 2.174,5 885,0 1.289,5 2.174,5 69,2%	397,0 647,4 647,4 1.044,4 47,% 1.628,0 522,0 1.106,0 1.628,0 51,8%	397 786 786 1.183 53,3 1.761 305 1.456 1.761 1.761	
Einnahmen 121+1220+123+124 3 Ausgaben 5111 9500+9610	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen Verkaufserlöse, Zuweisungen Summe Vermögenswirksame Einnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8) Gebäudeunterhaltung Vermögenswirksame Ausgaben Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8) Summe Ausgaben Entwicklung in % von 2008	432,5 R 1.788,2 1.788,2 2.220,7 R 100,% 3.140,5 R 824,0 R 2.316,4 R 3.140,5 R 3.140,5 R	452,6 999,0 999,0 1.451,6 65,4% 2.174,5 885,0 1.289,5 2.174,5 69,2% -722,9	397,0 647,4 647,4 1.044,4 47,% 1.628,0 522,0 1.106,0 1.628,0 51,8%	397 786 786 1.183 53,3 1.761 305 1.456 1.761 1.761 56,1	
3 Ausgaben 5111	Mietzins Gebäude Summe Mieteinnahmen Verkaufserlöse, Zuweisungen Summe Vermögenswirksame Einnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8) Gebäudeunterhaltung Vermögenswirksame Ausgaben Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8) Summe Ausgaben	432,5 R 1.788,2 1.788,2 2.220,7 R 100,% 3.140,5 R 824,0 R 2.316,4 R 3.140,5 R 3.140,5 R	452,6 999,0 999,0 1.451,6 65,4% 2.174,5 885,0 1.289,5 2.174,5 69,2%	397,0 647,4 647,4 1.044,4 47,% 1.628,0 522,0 1.106,0 1.628,0 51,8%	397, 397, 786, 786, 1.183, 53,3 1.761, 305, 1.456, 1.761, 56,1	

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

		2008: Beamte	Angestellte	2010: Beamte	Angestellte
9	Rechnungsprüfung 9.1, 9.2	13,50	2,75	11,50	2,25
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008	Plan 2009 (Nachtrag)	Plan 2010 (Endgi	Plan 2011
		to disconnection	2	1	
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw, BetrEinn.	1.098,8 R	1.259,8	1.267,7	1.303,5
. 3	Vermögenswirksame Einn.	55,3	25,1	5,8	2,1
	Summe Einnahmen	1.154,1 R	1.284,9	1.273,5	1.305,6
Augabon	Entwicklung in % von 2008	100,%	111,3%	110,3%	113,1%
Ausgaben	Personalausgaben				
421+422	Pfarrerinnen / Beamtinnen	400.7	605.7	ECC 0	500.4
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	489,7	695,7	566,8	583,1
43+44		194,6	189,0	120,4	115,6
41+429+45+46+48+49	Versorgung	458,1 R	509,6	504,9	515,6
	Beihilfen und Sonstige	157,5	152,9	154,8	160,4
5+6	Summe Personalausgaben	1.299,9 R	1.547,2	1.346,9	1.374,7
9	Sachausgaben	73,0	83,3	116,0	117,5
•	Vermögenswirks. Ausgaben	87,1	7,1	29,9	30,8
	Summe Ausgaben Entwicklung in % von 2008	1.460,1 R	1.637,6	1.492,8	1.523,0 104,3%
Saldo		-305,9	-352,7	-219,3	-217,4
	Entwicklung in % von 2008	100,%	115,3%	71,7%	71,1%
Davon von anderen Referaten	zentral verantwortet:				
Einnahmen					
4054	Verwaltungseinnahmen				
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	78,0	78,0	80,3	98,9
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	151,3	150,0	153,6	155,7
	Summe Verwaltungseinnahmen	229,3	228,0	233,9	254,6
	Summe Einnahmen	229,3	228,0	233,9	254,6
	Entwicklung in % von 2008	100,%	99,4%	102,%	111,%
Ausgaben	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich				
	Allg. Finanzwirtschaft)		N		
43+44	Versorgungsbezüge	458,1 R	509,6	504,9	515,6
46+47	Beihilfen, Unterstützung	151,6	151,5	153,3	158,9
	Cumma Varnarauna u Daihita (durah Dat				
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref.				
0000,0004	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	609,7 R	661,1	658,2	
9620+9621	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung	609,7 R	0,0	17,0	17,5
9620+9621	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung Summe Ausgaben	0,0 609,7 R	0,0 661,1	17,0 675,2	17,5 692 ,0
	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung	0,0	0,0	17,0 675,2 110,7%	17,5 692,0 113,5%
9620+9621 Saldo	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung Summe Ausgaben \ Entwicklung in % von 2008	0,0 609,7 R 100,%	0,0 661,1 108,4% -433,1	17,0 675,2 110,7% -441,3	674,5 17,5 692,0 113,5% -437,4
	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung Summe Ausgaben	0,0 609,7 R 100,%	0,0 661,1 108,4%	17,0 675,2 110,7%	17,5 692, 0 113,5% -437, 4
	7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung Summe Ausgaben \ Entwicklung in % von 2008	0,0 609,7 R 100,%	0,0 661,1 108,4% -433,1	17,0 675,2 110,7% -441,3	17,5 692,0 113,5%

Haushaltsbuch 2010/2011

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

			2008: Beamte	Angestellte	2010; Beamte	Angestellte
18	W	Verwaltung des Vermögens				····
		8300.000000, 8610.000000				
	Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008	Plan 2009	Plan 2010	Plan 2011
				(Nachtrag)	(Endg	pültig)
Einnahmen						
	0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	957,2	957,0	993,0	1.022,8
	1	Vermögen, Verw, BetrEinn.	3.198,0	2.850,0	2.750,0	2.800,0
		Summe Einnahmen	4.155,2	3.807,0	3.743,0	3.822,8
		Entwicklung in % von 2008	100,%	91,6%	90,1%	92,%
Ausgaben						
	5+6	Sachausgaben	0,8	0,0	1,0	1,0
	7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	821,7	300,0	500,0	500,0
		Summe Ausgaben	822,5	300,0	501,0	501,0
		Entwicklung in % von 2008	100,%	36,5%	60,9%	60,9%
Saldo			3.332,7	3.507,0	3.242,0	3.321,8
		Entwicklung in % von 2008	100,%	105,2%	97,3%	99,7%

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

		2008: Beamte	Angestelite	2010: Beamte	Angestellt	
19	Allgemeine Finanzwirtschaft					
Campiana	19.1, 19.2, 19.3, 19.4, 19.5, 19.7, 19.8	E 2009	Dia= 2000	Dia- 2040	DI 0044	
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2008	Plan 2009 (Nachtrag)	Plan 2010 (Endg	Plan 2011 dgültig)	
innahmen						
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	264.388,5 R	249.776,2	230.583,0	230.835,	
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	264.388,5 R	249.776, 2	230.583,0	230.835,	
1	Vermögen, Verw, BetrEinn.	7.775,2 R	7.390,2	7.135,0	8.475,	
2 2222 222	Summe Vermögen, Verw, BetrEinn.	7.775,2 R	7.390,2	7.135,0	8.475,	
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	4.022,8	2.835,0	2.705,0	2.405,	
	Summe Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	4.022,8	2.835,0	2.705,0	2.405,	
3	Vermögenswirksame Einn.	5.729,9	5.680,0	25.974,9	16.418,	
	Summe Vermögenswirksame Einn.	5.729,9	5,680,0	25,974,9	16.418,	
	Summe Einnahmen	281.916,4 R	265.681,4	266.397,9	258.133,	
	Entwicklung in % von 2008	100,%	94,2%	94,5%	91,6	
usgaben						
200201 000 000	Personalausgaben	1.337,5	1.338,7	1.447,1	1.502,	
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	0,0	0,0	0,0	0,	
43+44	Versorgung	1.303,3	1.287,7	1.396,1	1.451,	
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	34,3	51,0	51,0	51,	
	Summe Personalausgaben	1.337,5	1.338,7	1.447,1	1.502,	
5+6	Sachausgaben	10.602,7	10.228,3	8.998,3	9.599,	
	Summe Sachausgaben	10.602,7	10.228,3	8.998,3	9.599,	
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	118.390,0 R	127.486,5	142.691,9	135.624,	
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	118.390,0 R	127.486,5	142.691,9	135.624,	
9	Vermögenswirks. Ausgaben	42.854,0	15.194,9	4.600,0	1.200,	
	Summe Vermögenswirks. Ausgaben	42.854,0	15.194,9	4.600,0	1.200,	
	Summe Ausgaben	173.184,3 R	154.248,4	157.737,3	147.926,	
	Entwicklung in % von 2008	100,%	89,1%	91,1%	85,4	
Saldo	Entwicklung in % von 2008	108.732,1 100.%	111.433,0 102,5%	108.660,6 99,9%	110.207,	
				1	,.	
Zusätzlich für andere Referate	zentral verantwortet:					
Einnahmen						
	Verwaltungseinnahmen					
	VOI Waltering Schiller Hiller	16.727,0	16.910,3	18.475,4	20.142	
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	16.727,0 5.000,0	. 16.910,3 5.000,0	18.475,4 6.500,0		
1954 1953	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse	2000E0190E01			8.000	
	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen	5.000,0	5.000,0	6.500,0	8.000 12.142	
	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen	5.000,0 11.727,0 16.727,0 16.727,0	5.000,0 11.910,3 16.910,3 16.910,3	6.500,0 11.975,4 18.475,4 18.475,4	8.000 12.142 20.142 20.142	
1953	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen	5.000,0 11.727,0 16.727,0	5.000,0 11.910,3 16.910,3	6.500,0 11.975,4 18.475,4	20.142, 8.000, 12.142, 20.142, 20.142,	
1953 Nusgaben	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008	5.000,0 11.727,0 16.727,0 16.727,0 100,%	5.000,0 11.910,3 16.910,3 16.910,3	6.500,0 11.975,4 18.475,4 18.475,4 110,5%	8.000 12.142 20.142 20.142 120,4	
1953	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Zuweisungen	5.000,0 11.727,0 16.727,0 16.727,0 100,%	5.000,0 11.910,3 16.910,3 101,1%	6.500,0 11.975,4 18.475,4 110,5%	8.000 12.142 20.142 20.142 120,4	
1953 Ausgaben	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Zuweisungen Summe Zuweisungen Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich	5.000,0 11.727,0 16.727,0 16.727,0 100,% 267,9	5.000,0 11.910,3 16.910,3 16.910,3 101,1% 275,0 275,0	6.500,0 11.975,4 18.475,4 18.475,4 110,5% 295,5	8.000 12.142 20.142 20.142 120,4 304	
1953 Ausgaben	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Zuweisungen Summe Zuweisungen	5.000,0 11.727,0 16.727,0 16.727,0 100,% 267,9 267,9	5.000,0 11.910,3 16.910,3 10.11% 275,0 275,0 53.208,5	6.500,0 11.975,4 18.475,4 18.475,4 110,5% 295,5 295,5 58.332,4	8.000 12.142 20.142 20.142 120.4 304 304 60.021	
1953 Ausgaben 7350	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Zuweisungen Summe Zuweisungen Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Versorgungsbezüge	5.000,0 11.727,0 16.727,0 16.727,0 100,% 267,9 267,9 50.481,8 R 39.739,2 R	5.000,0 11.910,3 16.910,3 16.910,3 101,1% 275,0 275,0 53.208,5 42.442,1	6.500,0 11.975,4 18.475,4 18.475,4 110,5% 295,5 295,5 58.332,4 46.742,5	8.000 12.142 20.142 20.142 120.4 304 304 60.021 48.032	
1953 Ausgaben 7350	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Zuweisungen Summe Zuweisungen Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Versorgungsbezüge Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref.	5.000,0 11.727,0 16.727,0 16.727,0 100,% 267,9 267,9	5.000,0 11.910,3 16.910,3 16.910,3 101,1% 275,0 275,0 53.208,5 42.442,1 10.766,4	6.500,0 11.975,4 18.475,4 18.475,4 110,5% 295,5 295,5 58.332,4	8.000 12.142 20.142 20.142 120.4 304 304 60.021 48.032	
1953 Ausgaben 7350 43+44 46+47	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Zuweisungen Summe Zuweisungen Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Versorgungsbezüge Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	5.000,0 11.727,0 16.727,0 100,% 267,9 267,9 50.481,8 R 39.739,2 R 10.742,5 50.481,8 R	5.000,0 11.910,3 16.910,3 16.910,3 101,1% 275,0 275,0 53.208,5 42.442,1 10.766,4	6.500,0 11.975,4 18.475,4 18.475,4 110,5% 295,5 295,5 58.332,4 46.742,5 11.589,9 58.332,4	8.000 12.142 20.142 20.142 120,4 304 304 60.021 48.032 11.988	
1953 Ausgaben 7350	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Zuweisungen Summe Zuweisungen Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Versorgungsbezüge Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung	5.000,0 11.727,0 16.727,0 100,% 267,9 267,9 50.481,8 R 39.739,2 R 10.742,5 50.481,8 R 228,5	5.000,0 11.910,3 16.910,3 101,1% 275,0 275,0 53.208,5 42.442,1 10.766,4 53.208,5 41,0	6.500,0 11.975,4 18.475,4 18.475,4 110,5% 295,5 295,5 58.332,4 46.742,5 11.589,9 58.332,4 178,6	8.000 12.142 20.142 20.142 120,4 304 304 60.021 48.032 11.988 60.021	
1953 Ausgaben 7350 43+44 46+47	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Zuweisungen Summe Zuweisungen Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Versorgungsbezüge Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung Summe Rückstellungen	5.000,0 11.727,0 16.727,0 100,% 267,9 267,9 50.481,8 R 39.739,2 R 10.742,5 50.481,8 R 228,5 228,5	5.000,0 11.910,3 16.910,3 101,1% 275,0 275,0 53.208,5 42.442,1 10.766,4 53.208,5 41,0	6.500,0 11.975,4 18.475,4 18.475,4 110,5% 295,5 295,5 58.332,4 46.742,5 11.589,9 58.332,4 178,6 178,6	8.000 12.142 20.142 20.142 120,4 304 304 60.021 48.032 11.988 60.021 98	
1953 Ausgaben 7350 43+44 46+47	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Zuweisungen Summe Zuweisungen Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Versorgungsbezüge Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung Summe Rückstellungen Summe Ausgaben	5.000,0 11.727,0 16.727,0 100,% 267,9 267,9 50.481,8 R 39.739,2 R 10.742,5 50.481,8 R 228,5	5.000,0 11.910,3 16.910,3 16.910,3 101,1% 275,0 275,0 53.208,5 42.442,1 10.766,4 53.208,5 41,0 41,0	6.500,0 11.975,4 18.475,4 18.475,4 110,5% 295,5 295,5 58.332,4 46.742,5 11.589,9 58.332,4 178,6 178,6 58.806,5	8.000 12.142 20.142 20.142 120,4 304 304 60.021 48.032 11.988 60.021 98	
1953 Ausgaben 7350 43+44 46+47 9620+9621	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Zuweisungen Summe Zuweisungen Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Versorgungsbezüge Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung Summe Rückstellungen	5.000,0 11.727,0 16.727,0 100,% 267,9 267,9 50.481,8 R 39.739,2 R 10.742,5 50.481,8 R 228,5 228,5 20,978,2 R	5.000,0 11.910,3 16.910,3 16.910,3 101,1% 275,0 275,0 53.208,5 42.442,1 10.766,4 53.208,5 41,0 41,0 53.524,5 105,%	6.500,0 11.975,4 18.475,4 110,5% 295,5 295,5 58.332,4 46.742,5 11.589,9 58.332,4 178,6 178,6 58.806,5	8.000 12.142 20.142 20.142 120.4 304 304 60.021 48.032 11.988 60.021 98 98	
1953 Ausgaben 7350 43+44 46+47 9620+9621	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Zuweisungen Summe Zuweisungen Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Versorgungsbezüge Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung Summe Rückstellungen Summe Ausgaben	5.000,0 11.727,0 16.727,0 100,% 267,9 267,9 50.481,8 R 39.739,2 R 10.742,5 50.481,8 R 228,5 228,5	5.000,0 11.910,3 16.910,3 16.910,3 101,1% 275,0 275,0 53.208,5 42.442,1 10.766,4 53.208,5 41,0 41,0	6.500,0 11.975,4 18.475,4 18.475,4 110,5% 295,5 295,5 58.332,4 46.742,5 11.589,9 58.332,4 178,6 178,6 58.806,5	8.000 12.142 20.142 20.142 120,4 304 304 60.021 48.032 11.988 60.021 98 60.423 118,5	
1953 Ausgaben 7350 43+44 46+47	Eigenanteil Versorgungsstiftung Eigenanteil Ruhegehaltskasse Summe Verwaltungseinnahmen Summe Einnahmen Entwicklung in % von 2008 Zuweisungen Summe Zuweisungen Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Versorgungsbezüge Beihilfen, Unterstützung Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft) Altersteilzeit/Versorgung Summe Rückstellungen Summe Ausgaben Entwicklung in % von 2008	5.000,0 11.727,0 16.727,0 16.727,0 100,% 267,9 267,9 50.481,8 R 39.739,2 R 10.742,5 50.481,8 R 228,5 228,5 50.978,2 R 100,%	5.000,0 11.910,3 16.910,3 16.910,3 101,1% 275,0 275,0 53.208,5 42.442,1 10.766,4 53.208,5 41,0 41,0 53.524,5 105,% -36.614,2	6.500,0 11.975,4 18.475,4 18.475,4 110,5% 295,5 295,5 58.332,4 46.742,5 11.589,9 58.332,4 178,6 178,6 58.806,5 115,4% -40.331,1	8.000 12.142 20.142 20.142 120,4	

OKR 30.12.2009 AZ: 51/40

Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 (Staatsgenehmigung)

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2009, Az.: RA-7141.22/19, den Steuerbeschluss der Landessynode über das in dieser Ausgabe veröffentlichte Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz) vom 22. Oktober 2009 staatlich genehmigt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist hiernach berechtigt, für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 8 % zu erheben. Die bisherige Regelung zur Erhebung einer Mindestkirchensteuer ist entfallen.

Der Hebesatz von 8 % gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz für das Jahr 2010 6,5 % und für das Jahr 2011 6,0 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Ferner wird das besondere "Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe" nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2010/2011 erhoben.

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung

zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz-RVO – KArbSchutzG-RVO)

Vom 15. Dezember 2009

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 9 K-Arbeitsschutzgesetz vom 23. Oktober 2008 (GVBI. S. 198) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 zu § 3 Abs. 2 S. 2 KArbSchutzG

- (1) Die Unterstützung der oder des Arbeitsschutzbeauftragten im organisatorischen und technischen Arbeitsschutz findet insbesondere statt durch:
- Begehungen vor Ort, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden. Bei Verhinderung der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten nimmt eine vertretungsberechtigte Person des Leitungsorgans an der Begehung teil;
- Begleitung bei Entscheidungen des Leitungsorgans und bei der Umsetzung der einzuleitenden Maßnahmen;

3. Schulungen, Informations- und Fachtagungen;

- Arbeits- und Informationsmaterial (Unterlagen, insbesondere zur Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 KArbSchutzG; Handlungshilfen, Merkblätter, Rundschreiben etc.);
- 5. Beratungen bei Fragen, die sich bei der Aufgabenerfüllung ergeben.
- (2) Neben der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit können die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Arbeitsschutz und die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt mit ihrer jeweiligen Fachkompetenz herangezogen werden.

§ 2 zu § 3 Abs. 3 KArbSchutzG

Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und der Befugnisse zur Übertragung von Arbeitgeberpflichten erfolgt in schriftlicher Form nach dem Muster "Pflichtenübertragung" (Anlage).

§ 3 zu § 4 Abs. 1 KArbSchutzG

- (1) Die Bestellung durch den Evangelischen Oberkirchenrat setzt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung als Ortskraft für Arbeitssicherheit oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern voraus.
- (2) Der Deputatsanteil für die Tätigkeit als Ortskraft für Arbeitssicherheit beträgt mindestens 25 % eines vollen Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Zuständigkeitsbereiche der Ortskräfte für Arbeitssicherheit werden von der Koordinatorin bzw. von dem Koordinator für Arbeitsschutz nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 KArbSchutzG ausgewiesen.
- (4) Die Fort- und Weiterbildung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit in ihrer Fachkunde erfolgt durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator für Arbeitsschutz.
- (5) Die durch die Tätigkeit als Ortskraft für Arbeitssicherheit entstehenden Personal- und Sachkosten werden dem jeweiligen Anstellungsträger vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Nachweis erstattet.

§ 4 zu § 4 Abs. 3 KArbSchutzG

- (1) Die Bestellung von kirchlichen Mitarbeitenden als Ortskräfte für Arbeitssicherheit geht der Beauftragung externer Dienstleister für die arbeitssicherheitstechnische Betreuung vor.
- (2) Können nach Aufforderung durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator für Arbeitsschutz von den in § 4 Abs. 1 KArbSchutzG genannten Institutionen keine ge-

eigneten Personen benannt werden, ist der Evangelische Oberkirchenrat berechtigt, einzelne Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich der Ortskräfte für Arbeitssicherheit an externe Dienstleister zu übertragen.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 KArbschutzG obliegende Verpflichtung der Verwaltungszweckverbände, Verwaltungsund Serviceämter sowie der Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämter, geeignete Mitarbeitende zu benennen, bleibt unberührt.

§ 5 zu § 5 Abs. 2 KArbSchutzG

- (1) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Arbeitsschutz ermittelt auf Grundlage der Anzahl der Mitarbeitenden und der Gebäudestruktur in den jeweiligen Geschäftskreisen der Verwaltungszweckverbände, der Verwaltungs- und Serviceämter, der Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- und Stadtkirchenämter die für die sicherheitstechnische Betreuung der Rechtsträger entsprechend benötigten Betreuungs- und Beratungszeiten.
- (2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Arbeitsschutz stellt zur Abdeckung der ermittelten Betreuungsund Beratungszeiten die dafür benötigte Anzahl an Ortskräften für Arbeitssicherheit unter Berücksichtigung des Mindestdeputats von 25% fest, wählt aufgrund regionaler Gegebenheiten unter den von den Verwaltungszweckverbänden, Verwaltungs- und Serviceämtern sowie den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungsoder Stadtkirchenämtern benannten Mitarbeitenden aus, legt für sie die Zuständigkeitsbereiche fest und schlägt sie dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Bestellung vor.

§ 6 zu § 7 Abs. 2 KArbSchutzG

- (1) Die Benennung
- der Vertreterin oder des Vertreters nach § 7 Abs. 2
 Nr. 1 KArbSchutzG erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat;
- der bzw. des Sicherheitsbeauftragten nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 KArbSchutzG erfolgt durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator für Arbeitsschutz, die Arbeitsschutzausschüsse können eine Person vorschlagen;
- der drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Rechtsträger nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 KArbSchutzG erfolgt durch die an der gemeinsamen Sitzung nach § 7 Abs. 3 S. 2 KArbSchutzG teilnehmenden Mitglieder der Arbeitsschutzausschüsse;
- der Vertrauensperson für Schwerbehinderte nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 KArbSchutzG erfolgt durch die Vertreterin oder den Vertreter nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 KArbSchutzG, der Gesamtausschuss kann eine Person vorschlagen.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Koordinationsausschusses findet eine Nachbenennung nach der entsprechenden Bestimmung des Absatzes 1 statt.

§ 7 zu § 8 KArbSchutzG

- (1) Stellen die am Arbeitsschutz beteiligten Personen fest, dass ein Rechtsträger offensichtlich und trotz erfolgtem Hinweis seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutz nicht nachkommt, setzt die Ortskraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt dem Rechtsträger eine angemessene Frist. Innerhalb dieser Frist ist die Aufgabenerfüllung, die sich aus den Gesetzen oder aus den Vorschriften der Berufsgenossenschaften ergibt, schriftlich nachzuweisen. Bei Gefahren, die Gesundheit oder Leben bedrohen, wird das Vorgehen in Absatz 4 geregelt.
- (2) Ist die Erfüllung der Aufgaben nach Ablauf dieser Frist nicht nachgewiesen, benachrichtigt die Ortskraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt die Koordinatorin bzw. den Koordinator für Arbeitsschutz. Diese bzw. dieser informiert den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Einleitung einer Ersatzvornahme. Zuvor gibt er dem Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Stellt die Ortskraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt im Rahmen einer Begehung und Beratung fest, dass eine die Gesundheit und das Leben bedrohende Gefahr durch die bzw. den Arbeitsschutzbeauftragten nicht unverzüglich beseitigt oder eine sachgerechte Sicherungsmaßnahme ergriffen wird, nimmt die Ortskraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt eine angemessene Sicherungsmaßnahme vor. Zur Beseitigung der Gefahr wird in Absprache mit der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für Arbeitsschutz dem Rechtsträger eine angemessene Frist gesetzt.
- (5) Ist nach Ablauf der festgesetzten Frist nach Absatz 4 die Gefahr nicht beseitigt, informiert die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Arbeitsschutz den Evangelischen Oberkirchenrat wegen der Einleitung der Ersatzvornahme nach Absatz 3.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 2009

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Muster Pflichtenübertragung

Anlage zur KArbSchutzG RVO § 2 (Stand November 2009)

Bestätigung der Pflichtenübe	ertragung
------------------------------	-----------

Frau / Herrn*)
wird in eigener Verantwortung die dem Rechtsträger

(Name und Anschrift des Rechtsträgers, z. B. Evang. Kirchengemeinde; Verw.u. Serviceamt, Kirchenverwaltungsamt; etc.)

hinsichtlich des Arbeitsschutzes – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie der präventiven Gestaltung der Arbeit obliegenden Pflichten

für die Abteilung /	die Einrichtung*)

übertragen. Die Übertragung steht im Zusammenhang mit den in § 3 Abs. 2 KArbSchutzG aufgeführten Aufgaben. Zu diesen Pflichten gehört, eine sichere Gestaltung des Arbeitssystems zu gewährleisten, insbesondere

- Informationen zur Arbeitsaufgabe an die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen weiterzugeben,
 z. B. Regelungen und Maßnahmen zu Unterweisungen, "Gefährliche Arbeiten", "Allein Arbeiten",
 Reinigungsarbeiten, Baupflegearbeiten etc.*);
- einen reibungslosen Kommunikationsprozess zu organisieren;
- durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung)*);
- Anweisungen zu geben^{*)};
- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, z. B. im vorbeugenden Brandschutz, der persönlichen Schutzausstattung, Wartung- u. Prüfung von Sicherheitseinrichtungen, elektrische Anlagen u. Betriebsmittel etc.*);
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen*;
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen, z. B. Infektionsgefährdungen, Augenuntersuchung im Zusammenhang mit Bildschirmarbeit, Arbeiten in Höhen etc.*);
- Verbesserungsprozesse zu organisieren*, z. B. Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Ansprechpartner, Abläufe etc.,

soweit ein Betrag	von	Euro	nicht	über-
schritten wird.				

(siehe § 9 OWiG, § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, § 13 BGV A1, Artikel 27, 28 GO, § 23 LWG, § 13 Kirchenbaugesetz, § 3 KArbSchutzG) (Folgeseiten beachten)

In diesen Aufgaben wird die oben angeführte Person, insbesondere durch die zuständige Ortskraft für Arbeitssicherheit und durch die zuständige Betriebsärztin bzw. den zuständigen Betriebsarzt, unterstützt.

den zustandigen betriebsa	arzi, uniersiuizi.
Ort, Datum	Unterschrift der beauftragten Perso
Unterschrift des Rech	utsträgers, vertreten durch

Auszug aus:

Berufsgenossenschaftliche Information für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BG-Information

BGI 508 vom Mai 2005:

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

- "I. Handelt jemand
- 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
- als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft

oder

3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

II. Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

 beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten.

oder

2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

III. Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist."

^{*)} Ergänzungen oder Streichungen sind im Einzelfall zu prüfen und

§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

"(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigner Verantwortung wahrzunehmen."

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII):

"(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über 1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,"

§ 13 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1):

"Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen.

Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen."

Auszug aus der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden – GO – 2008

II. Die Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 27

1	1	١					
١	П)					

(2) Die Aufgaben des Kirchengemeinderates sind insbesondere:

1.	
2.	

 die Befugnisse der Kirchengemeinde als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen;

4.	_	1	0	١.					

Artikel 28

- (1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr vertreten durch die Person, die dem Kirchengemeinderat vorsitzt oder deren Stellvertretung, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates.
- (2) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)

§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat

(1)	
(2)	

- (3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates für den Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde rechtlich zu vertreten.
- (4) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.
- (5) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.

(6)						
(U)						

(7) Aufgaben nach Absatz 3 bis 6 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.

/-\	
101	
ເດາ	

(9) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter übertragen.

Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz) 15. April 2000

A. Allgemeines

IV. Grundsätze kirchlichen Bauens

§ 13 Arbeitsschutz

- (1) Hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung der Arbeitsplätze kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Darüber hinaus gelten bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen die Bestimmungen der Baustellenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz in der Evangelische Landeskirche in Baden (KArbSchutzG)

§ 3 Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter

- (1) Jeder Rechtsträger benennt für die Belange des Arbeitsschutzes ein Mitglied seines Leitungsorgans als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter) für die Mitarbeitenden, die Ehrenamtlichen sowie die weiteren am Arbeitsschutz beteiligten Personen und Institutionen.
- (2) Zu den Aufgaben der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten gehören insbesondere:
- Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten;
- diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen;
- Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben;
- durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung).

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die Arbeitsschutzbeauftragte bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.

(3) Rechtsträger größerer oder räumlich getrennter Einrichtungen und Dienststellen können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung zur Unterstützung der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.

Je eine Ausfertigung der Beauftragung erhalten der Rechtsträger und die oder der Beauftragte.

Bekanntmachungen

OKR 12.01.2010 AZ: 11/12 Mannheim Satzung für die Personalgemeinde Trinitatis Mannheim (Gemeindesatzung Trinitatis)

Vom 12. Januar 2010

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 30 Abs. 3 Grundordnung (GO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Personalgemeindengesetz (PersGG) im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der bisherigen Trinitatisgemeinde und dem Stadtkirchenrat der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) folgende Gemeindesatzung:

§ 1 Status, theologische Grundlagen und inhaltliche Ausrichtung

- (1) Die Personalgemeinde Trinitatis Mannheim (Personalgemeinde) ist eine Personalgemeinde nach Artikel 30 Abs. 1 GO und §§ 1, 2 PersGG. Sie hat die Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde nach § 5 Abs. 1 PersGG.
- (2) Verkündigung und Sakramentsverwaltung und die "Tat der Liebe" (Artikel 1 Abs. 3 GO) geschehen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist. Die Personalgemeinde anerkennt die im Vorspruch zur GO zitierten Bekanntnisgrundlagen und die theologischen Aussagen des Vorspruchs der GO.
- (3) Die Personalgemeinde ist Teil der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) und steht in der Gemeinschaft aller ihrer Pfarrgemeinden. Sie wirkt in den Organen der Bezirksgemeinde Mannheim nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Pfarrgemeinden mit.
- (4) Inhaltlich stellt die Personalgemeinde eine charismatisch-evangelikale Gemeinde dar, die ihren Platz in der Gemeinschaft der Christenheit in Mannheim einnimmt insbesondere durch:
- wöchentliche Lobpreisgottesdienste, lehrmäßige Angebote,
- 2. missionarisch-evangelistische Einsätze nach innen und außen,
- umfassende Zuwendung zu den Schwachen in der Gesellschaft – gerade im innerstädtischen Bereich –, um diesen Menschen eine geistliche Heimat zu bieten.

Näheres ist in einer "Gemeindevision" ausgeführt, die dieser Satzung anliegt.*)

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde wird durch Ummeldung nach Artikel 92 Abs. 4 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung (§ 3) erworben (§ 6 Abs. 1 PersGG).
- (2) Mit der Annahme der Ummeldung bzw. der Aufnahme geht das Gemeindeglied mit allen Rechten und Pflichten in die Personalgemeinde über (§ 6 Abs. 2 S. 1 PersGG).
- (3) Taufen, die in der Personalgemeinde vorgenommen werden, begründen die Mitgliedschaft zur Personalgemeinde und zur Landeskirche (Artikel 8 Abs. 1 GO, § 9 PersGG).

^{*)} von einer Veröffentlichung wird abgesehen

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Personalgemeinde richtet sich nach § 10 PersGG.

(5) Die Gemeindeleitung (§ 3) kann Gastmitglieder aufnehmen, über die ein besonderes Verzeichnis geführt wird. Gastmitglieder sind nicht wahlberechtigt und können nicht in die kirchlichen Organe gewählt werden. In der Gemeindeversammlung der Personalgemeinde haben sie abweichend von Artikel 22 Abs. 1 GO Rederecht.

§ 3 Gemeindeleitung

- (1) Die Leitung der Personalgemeinde (Gemeindeleitung) nimmt zusammen mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer die Aufgaben eines Ältestenkreises nach Artikel 16 Abs. 2 und Abs. 3 GO wahr und trägt die Verantwortung dafür, dass der Personalgemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt, die Sakramente in ihr recht verwaltet und der Dienst der Liebe getan werden.
- (2) Die Gemeindeleitung setzt sich zusammen aus
- 1. der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der Personalgemeinde,
- 2. den durch Gemeindewahl gewählten Mitgliedern (§ 12 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 PersGG).
- (3) Die Amtszeit der Gemeindeleitung beträgt sechs Jahre.

§ 4 Pfarrdienst, Pfarrwahl

- (1) Dienstherr bzw. Anstellungsträger der Pfarrerin bzw. des Pfarrers ist die Landeskirche. Die Evangelische Kirche in Mannheim stellt der Personalgemeinde bis auf Weiteres im Rahmen der ihr zugewiesenen Pfarrstellen eine halbe Pfarrstelle zur Verfügung. Es gelten die allgemeinen Regelungen der Dienstaufsicht.
- (2) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer wird nach dem Pfarrstellenbesetzungsrecht der Landeskirche von der Gemeindeleitung gewählt.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats hat bei der Wahl Stimmrecht.

§ 5 Pfarramt

- (1) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer führt das Pfarramt der Personalgemeinde einschließlich der Verwaltungsaufgaben.
- (2) Für kirchliche Amtshandlungen wird nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen ein Kirchenbuch durch das Kirchenverwaltungsamt Mannheim geführt.

§ 6 Visitation

Die Personalgemeinde wird von der Evangelischen Kirche in Mannheim nach den allgemeinen Bestimmungen visitiert.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die Personalgemeinde finanziert sich grundsätzlich selbst. Sie wird im Rahmen des Finanzausgleiches nach § 14 Abs. 2 bis 4 PersGG berücksichtigt, soweit die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind. Eventuelle landeskirchliche Zuweisungen für die Personalgemeinde werden von der Evangelischen Kirche in Mannheim an die Personalgemeinde weitergeleitet.
- (2) Die Evangelische Kirche in Mannheim stellt nach § 14 Abs. 1 PersGG der Personalgemeinde Räume im Erdgeschoss und Untergeschoss des Gebäudes G 3,12 in Mannheim zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Vermögensverwaltung der Personalgemeinde wird mindestens einmal jährlich durch das Kirchenverwaltungsamt Mannheim überprüft.

§ 8 Inkrafttreten, Satzungsänderungen, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Das Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der bisherigen Trinitatisgemeinde wurde am 8. Juni 2009 und mit dem Stadtkirchenrat Mannheim am 29. September 2009 hergestellt.
- (3) Satzungsänderungen erlässt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Personalgemeinde und dem Stadtkirchenrat Mannheim.
- (4) Die Rechte der Gemeindeleitung nimmt bis zur allgemeinen Kirchenwahl im Jahr 2013 der Ältestenkreis der ehemaligen Pfarrgemeinde Trinitatis wahr.

Karlsruhe, den 12. Januar 2010

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Matthias Kreplin

Oberkirchenrat

OKR 12.01.2010 **Unfallmeldungen für Ehrenamt-**AZ: 21/5442 **liche**

Auf Grund struktureller Änderungen werden Meldungen über Unfälle, die Ehrenamtlichen zugestoßen sind, nicht mehr durch den Evangelischen Oberkirchenrat bearbeitet, sondern sind vom jeweiligen Rechtsträger vor Ort der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden. Eine Kopie der Unfallmeldung ist dem Koordinator für Arbeitssicherheit beim Evangelischen Oberkirchenrat, Herrn Mohr, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe, zuzuleiten.

OKR 30.12.2009 AZ: 28/030 Regelung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Evangelischen Hochschule Freiburg (Gebührenregelung)

vom 20. April 2009 in der Fassung vom 30. August 2009

Der Rektor erlässt im Einvernehmen mit dem Kuratorium folgende Gebührenregelung:

Inhalt

- 1. Abschnitt Allgemeine Regelungen
- § 1 Grundlagen
- § 2 Verzeichnis der Gebühren, Beiträge und Entgelte
- 2. Abschnitt Studienbeiträge
- § 3 Leistungspflicht; grundsätzliche Befreiung von der Leistungspflicht
- § 4 Minderung oder Befreiung von Studienbeiträaen im Einzelfall
- 3. Abschnitt Sonstige Gebühren und Beiträge
- § 5 Verwaltungsgebühr; Zulassungsgebühr
- § 6 Betreuungsgebühr
- § 7 Beitrag für das Studentenwerk
- § 8 Gebühr für die staatliche Anerkennung
- § 9 Gebühren für Gasthörerinnen bzw. Gasthörer
- § 10 Bibliotheksgebühren
- § 11 Minderung oder Befreiung von Gebühren und Beiträgen im Einzelfall
- 4. Abschnitt Schlussbestimmungen
- § 12 Evaluation
- § 13 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Evangelische Hochschule Freiburg (Hochschule) erhebt für die Lehre, die Benutzung von Einrichtungen und für Verwaltungshandlungen in ihrem Bereich Gebühren, Beiträge und Entgelte nach dieser Regelung.
- (2) Die Gebühren werden nach dem Aufwand der Hochschule sowie nach der Bedeutung und dem Interesse für die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner bemessen.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr, des Beitrags oder des Entgelts ist verpflichtet:
- die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des gebührenbzw. beitragspflichtigen Vorgangs oder die Person, in deren Interesse der Vorgang vorgenommen wird;
- wer die Schuld vertraglich oder durch sonstige schriftliche Erklärung gegenüber der Hochschule übernommen hat.

(4) Einschreibung und Rückmeldung werden von der Hochschule nur vollzogen, wenn von der bzw. dem Studierenden die fälligen Gebühren, Beiträge oder Entgelte nach dieser Regelung entrichtet sind.

§ 2 Verzeichnis der Gebühren, Beiträge und Entgelte

Die Höhe der Gebühren, Beiträge und Entgelte richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das dieser Regelung als Anlage 1 beigefügt ist.

2. Abschnitt Studienbeiträge

§ 3 Leistungspflicht; grundsätzliche Befreiung von der Leistungspflicht

- (1) Für die Leistungen der Hochschule in Bezug auf den Studienplatz werden in Studiengängen, deren Abschlüsse staatlich anerkannt werden, unabhängig von der Regelstudienzeit, Studienbeiträge als privatrechtliche Entgelte erhoben. Die betreffenden Studiengänge sind in Anlage 2 zu dieser Regelung aufgeführt.
- (2) Die Studienbeiträge nach Absatz 1 werden für die einzelnen Studiensemester erhoben. Praxissemester, Studiensemester im Ausland und Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind ausgenommen. Studienbeiträge sind jeweils vor Semesterbeginn zur Einschreibung und in den Folgesemestern zur Rückmeldung zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Studienbeiträge nach Absatz 1 gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2007/08 oder später aufnehmen. Sie gilt auch für BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger. Studierende, die seit dem Wintersemester 2007/08 in ein höheres Studiensemester aufgenommen werden und Studierende, welche die Regelstudienzeit überschreiten, sind ebenfalls verpflichtet, die Studienbeiträge zu entrichten.
- (4) Auf Antrag werden von der Pflicht, Studienbeiträge nach Absatz 1 zu zahlen, Studierende befreit,
- für die in dem betreffenden Semester (zeitweise) Beschäftigungsverbote in entsprechender Anwendung von § 3 des Mutterschutzgesetzes gelten,
- die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für das sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen,
- von denen zwei oder mehr Geschwister an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an einer Akademie immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren bzw. Studienbeiträge entrichten oder für mindestens sechs Semester je Geschwister entrichtet haben,
- bei denen sich ihre Behinderung im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt,

- 5. die an der Hochschule als ausländische Studierende mit befristetem Aufenthalt in Bachelorstudiengängen immatrikuliert sind.
- die an der Hochschule als ausländische Studierende im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundesoder internationaler Ebene oder im Rahmen von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind,
- 7. die ein Stipendium von "Brot für die Welt" erhalten,
- die an der Hochschule als ausländische Studierende in grundständigen Studiengängen immatrikuliert sind, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (5) Studierende, die einen in Anlage 2 zu dieser Regelung genannten Studiengang im Teilzeitstudium belegen, müssen nur die hälftigen Studienbeiträge entrichten. § 4 bleibt für diese Studierenden unberührt.
- (6) Studierende von Ergänzungsstudiengängen sind von der Pflicht zur Entrichtung von Studienbeiträgen befreit, wenn sie im zuvor an der Hochschule betriebenen Studium, das dem Ergänzungsstudiengang zugrunde liegt, ebenfalls regelhaft nicht studienbeitragspflichtig waren.

§ 4 Minderung oder Befreiung von Studienbeiträgen im Einzelfall

- (1) In Härtefällen kann von den Studienbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden. Die Gründe für einen Härtefall sind in einem schriftlichen Antrag darzulegen. Eine Härtefallsituation kann grundsätzlich nur im Einzelfall vorliegen.
- (2) Von einer Härtefallsituation ist insbesondere aufgrund einer besonderen wirtschaftlichen oder sozialen Notlage auszugehen. Die Notlage muss durch besondere und unabweisbare Umstände hervorgerufen sein, die die wirtschaftliche Existenz der bzw. des Gebührenpflichtigen gefährden würden. Sie darf nicht selbstverschuldet sein.
- (3) Die Notlage nach Absatz 2 muss durch Belege nachgewiesen werden. Hierbei ist ein Nachweis über die zur Verfügung stehenden Mittel zu erbringen. Dazu zählen der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gezahlte Unterhalt, etwaige Mieteinkünfte, Zinseinkünfte und sonstige Einkünfte der oder des Studierenden. Auch Stipendien werden in die Entscheidung einbezogen.
- (4) Die Studienbeiträge müssen ggf. durch ein Studiendarlehen finanziert werden, es sei denn, die Aufnahme des Darlehens wird von Kreditinstituten abgelehnt oder ist aus anderen Gründen für die Studierende bzw. den Studierenden nicht zumutbar.

(5) Härtefallanträge sind an die Rektorin bzw. den Rektor zu richten. Sie bzw. er entscheidet über den Antrag in Absprache mit der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor.

3. Abschnitt Sonstige Gebühren und Beiträge

§ 5 Verwaltungsgebühr; Zulassungsgebühr

- (1) Für Verwaltungsleistungen, die die Hochschule während des Studiums erbringt, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie ist einmalig nach der Zulassung zum Studium an der Hochschule und der Annahme des Studienplatzes zu entrichten. Die Einschreibung erfolgt nur nach Entrichtung der Verwaltungsgebühr.
- (2) Für die Wiederherstellung des Studienverhältnisses wird eine Zulassungsgebühr erhoben. Sie ist jeweils bei Rückmeldung pro Semester zu entrichten. Bei verspäteter Rückmeldung wird eine Zusatzgebühr erhoben.

§ 6 Betreuungsgebühr

Für Betreuungsleistungen, welche die Hochschule für die Studierenden während des Praxissemesters im Inoder Ausland sowie während der Theoriesemester im Ausland erbringt, werden Betreuungsgebühren erhoben. Sie sind zusammen mit der Zulassungsgebühr nach § 5 Abs. 2 zu entrichten.

§ 7 Beitrag für das Studentenwerk

Alle Studierenden müssen einen Grundbeitrag an das Studentenwerk Freiburg entrichten. Dieser Beitrag ist zusammen mit der Verwaltungs- oder Zulassungsgebühr (§ 5) bei der Einschreibung oder bei Rückmeldung zu entrichten; der Betrag wird von der Hochschulverwaltung für das Studentenwerk eingezogen.

§ 8 Gebühr für die staatliche Anerkennung

Für die Ausstellung der Urkunde über die staatliche Anerkennung bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die vor Übergabe der Urkunde zu entrichten ist.

§ 9 Gebühren für Gasthörerinnen bzw. Gasthörer

Gasthörerinnen und Gasthörer haben für jedes Semester im Voraus eine Gebühr zu entrichten, an dem sie die Einrichtungen der Hochschule benutzen und die Lehrveranstaltungen besuchen wollen.

§ 10 Bibliotheksgebühren

- (1) Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises ist eine Gebühr zu entrichten. Gleiches gilt bei Neuausstellung des Bibliotheksausweises nach dessen Verlust oder Beschädigung.
- (2) Wird die termingemäße Rückgabe von aus der Bibliothek entliehenen Büchern oder anderen Medien versäumt, wird eine Mahngebühr erhoben. Die Mahngebühr errechnet sich pro entliehenem Buch bzw. Medium und angefangener Woche nach Ende der Leihfrist.

§ 11 Minderung oder Befreiung von Gebühren und Beiträgen im Einzelfall

In Fällen besonderer Härte kann auf Antrag von der Gebühren- oder Beitragspflicht nach Abschnitt 3 dieser Regelung ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit befreit werden. Die Gründe für den Härtefall sind schriftlich darzulegen. Hierbei kann ein Nachweis über die zur Verfügung stehenden Mittel nach § 4 Abs. 3 angefordert werden. Über den Härtefall entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor in Absprache mit der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Evaluation

Zum Sommersemester 2011 sind die Regelungen nach § 3 und § 4 in Bezug auf die sozialverträgliche Ausgestaltung der Studienbeiträge und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Minderungen und Befreiungen der Studienbeiträge durch das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenregelung vom 28. Januar 2009 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 Abs. 5 dieser Regelung erst am 1. September 2010 in Kraft und tritt § 4 Abs. 5 in der Fassung der Gebührenregelung vom 28. Januar 2009 erst am 1. September 2010 außer Kraft.

Professor Dr. Reiner Marquard Rektor

Anlagen:

Anlage 1 Gebührenverzeichnis

Anlage 2 Verzeichnis der Studiengänge mit Studiengebühren

Anlage 1 zur Gebührenregelung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 20. April 2009 (§ 2)

- Gebührenverzeichnis -

Geh	ühren, Beiträge und Entgelte	Höhe	Zahlungsweise	Fälligkeit
	Bewerbungsgebühr	20 €	einmalia	Bei Bewerbung
	Verwaltungsgebühr	20 €	einmalig	Spätestens am Tag
۷.	verwaitungsgebuni	140 t	ellillally	der Zulassung
1	Studienbeiträge für best. Studiengänge (privatrechtl. Entgelt)	500€	pro Semester	Jeweils vor Semesterbeginn zur Einschreibung bzw. Rückmeldung
4.	Betreuungsgebühr			Bei Rückmeldung
	4.1 im Praxissemester (In- und Ausland)	100 €		Bei Rückmeldung
•	4.2 im Theoriesemester im Ausland	50 €		Bei Rückmeldung
5.	Zulassungsgebühr	40 €	pro Semester	Bei Rückmeldung
	Zusätzliche Gebühr bei ver- späteter Rückmeldung	15€	einmalig	Tag der Wieder- herstellung des Studien- verhältnisses
į	Grundmitgliedschaft m Studentenwerk für alle Studierende inkl. 15 € Grund- beitrag Semesterticket	32 €	pro Semester	a) bei der Erst- immatrikulation b) bei der Rück- meldung
8.	Staatliche Anerkennung	20 €	einmalig	vor Ausgabe der Urkunde
	Bibliotheks- und Mahngebühren 9.1 Ausstellung eines Bibliotheksausweises – EH-Studierende u. Mitarbeiter/innen	_		(Kontosperrung ab 5 Euro Gebührenschuld)
!	Studierende anderer Hochschulen Neuerstellung bei Verlust/ Beschädigung 9.2 Vormerkungen	3 € 3 € Porto	einmalig einmalig einmalig	Bei Ausstellung Bei Neu- ausstellung Bei Versand der Benachrichtigung
	9.3 1. Mahnung 2. Mahnung 3. Mahnung	1 € 2 € 4 €	pro geliehenem Buch und angefangener Woche	nach Feststellung des Mahnfalles
	9.4 Überschreitung kurzer Leihfristen 9.5 Wiederbeschaffung	1€	Pro Tag u. Medium	Bei Überschreitung der Leihfrist
	Wiederbeschaffungswert zzgl.	10 €	Bearbeitungs- gebühr	nach 3. Mahnung oder Verlust bzw. Beschädigung
	Gasthörergebühr 10.1 – pro Semester 10.2 – Studientage	25 € 30 €	pro Semester	bei Ausgabe des Gasthörer- ausweises
	Studierendenausweis - Ersatzausfertigung	10 € 15 €	einmalig einmalig	bei Ausgabe des Ersatzausweises
	Übereinstimmungsvermerke auf Kopien und Zweitschriften	1€	je Zweitschrift/ Kopie	Kopien und Zweitschriften von Urkunden und Schriftstücken der EHF ab dem 3. Exemplar
	Allgemeine Verwaltungs- gebühren 13.1 für Ersatzausstellungen von Urkunden und Schriftstücken 13.2 für die Erteilung von umfang- reichen schriftlichen Auskünften und ähnliche Leistungen	10 € 10 €	je Ersatz- ausstellung je erforderlicher Arbeitsstunde	zzgl. Porto nach beantragter Leistung
	Schutzgebühren 14.1 – Vorlesungsverzeichnis 14.2 – Hochschulbrief	3€ 3€	Für hochschul- fremde Personen, je Exemplar	Verkauf in Bibliothek
	Anteiliger Ersatz v. Druck- u. Reproduktionskosten	10 €	je Theorie- semester	Dibrioti GN

Professor Dr. Reiner Marquard Rektor

Anlage 2 zur Gebührenregelung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 20. April 2009 (§ 3)

Verzeichnis der Studiengänge mit Studiengebühren:

- Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie
- 2. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
- 3. Bachelorstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit
- 4. konsekutive Masterstudiengänge

Studiengebührenpflichtig sind die genannten Studiengänge als Vollzeitstudiengänge und als Teilzeitstudiengänge.

Professor Dr. Reiner Marquard Rektor

OKR 30.12.2009 AZ: 34/049 Gebührenverzeichnis der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg

Studiengebühren

Kirchenmusik B oder A (innerhalb der Regelstudienzeit)	keine
Kirchenmusik B oder A (nach Überschreitung der Regelstudienzeit)	EUR 250,- (Gebühr pro Semester)
Künstlerische Ausbildung (Fächer Orgel, Orgelimprovisation, Chorleitung)	EUR 990,- (Gebühr pro Semester)
Künstlerische Ausbildung (Fächer Gesang, Klavier)	EUR 1390,- (Gebühr pro Semester)
Solistenklasse Orgel	EUR 990,- (Gebühr pro Semester)

Sonstige Gebühren

Aufnahmegebühr (inklusive Studienbuch)	EUR 20,- (einmalige Gebühr zu Beginn des Studiums)
Verwaltungskostenbeitrag	EUR 40,- (Gebühr pro Semester)
Benutzungsgebühr für die Instrumente der Hochschule	EUR 17,50 (Gebühr pro Semester)
Beitrag für das Studentenwerk Heidelberg	EUR 53,60 (Beitrag pro Semester)
Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Abschlussprüfung	EUR 62,50 (einmalige Gebühr pro Studiengang)
Gaststudiengebühr	EUR 350,- (Gebühr pro Semester)

OKR 27.11.2009 Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
Vörstetten "Evangelischer Kirchenalmosenfonds Vörstetten"

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat am 16. November 2009 die Aufhebung der Stiftung "Evangelischer Kirchenalmosenfonds Vörstetten" genehmigt.

OKR 02.12.2009 AZ: 51/11 Kirchliche Stiftungen des öffent-

2: 51/11 lichen Rechts

Gengenbach "Evangelischer Kirchenbaufonds

Gengenbach"

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat am 16. November 2009 die Aufhebung der Stiftung "Evangelischer Kirchenbaufonds Gengenbach" genehmigt.

OKR 22.12.2009 AZ: 51/14 Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweckverbände und Diakonieverbände für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Haushaltsrichtlinien 2010/2011)

Vom 22. Dezember 2009

Angesichts des Umfanges des Textes und des eingeschränkten Empfängerkreises haben wir davon abgesehen, diese Richtlinien im vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Statt dessen sind sie in der Sondernummer 2 a (gleiches Ausgabedatum) wiedergegeben, die Sie bei Bedarf beim Bestellservice des Evangelischen Oberkirchenrates (Telefax 0721 9175 563 oder unter der E-Mail-Adresse bestellservice@ekiba.de) beziehen oder im Internet (www.kirchenrecht-baden.de) abrufen können.

OKR 13.01.2010 AZ: 60/36 Richtlinien zur Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern

Viele Kirchengemeinden befassen sich mit Überlegungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden. Grundsätzlich sind solche Anlagen nach dem Kirchenbaugesetz zu genehmigen.

Ist die Errichtung einer solchen Anlage auf dem Dach einer Kirche geplant, sind vielfältige Aspekte wie städtebauliche Gesichtspunkte, Denkmalschutz, aber auch Fragen der theologischen Zeichenhaftigkeit kirchlicher Sakralgebäude zu beachten.

Der Landeskirchenrat hat sich am 19. November 2009 vor dem Hintergrund der beschlossenen Klimaschutzziele mit der Frage der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern ausführlich beschäftigt und für die Genehmigungspraxis des Evangelischen Oberkirchenrates folgende Richtlinien beschlossen:

 Durch die Selbstverpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Klimaschutz sowie die

beschlossenen landeskirchlichen ökologischen Leitlinien und das von der Landessynode beschlossene Klimaschutzkonzept besteht die Verantwortung und Verpflichtung zur Umsetzung effizienter Klimaschutzmaßnahmen. Unter dem Gesichtspunkt der Mitteleffizienz sind viele energetische Modernisierungsmaßnahmen der Installation von Photovoltaikanlagen grundsätzlich vorzuziehen.

Die Kirchengemeinden, die beabsichtigen, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, sollten sich deshalb vorher durch das Büro für Umwelt und Energie im Evangelischen Oberkirchenrat, Referat 8, beraten lassen.

- Soweit danach ein Beschluss zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Kirchendach gefasst wird, müssen für eine Genehmigung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 2.1 Die Genehmigung einer Photovoltaikanlage auf Gebäuden und Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch richtet sich nach § 7 des Kirchenbaugesetzes.
 - 2.2 Bei Gebäuden und Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch, die im Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (DSchG) unter die §§ 2 und 12 als Kulturdenkmale fallen, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht möglich.

Eine Ausnahmegenehmigung kann vom Evangelischen Oberkirchenrat erteilt werden, wenn die zu errichtende Photovoltaikanlage integraler Bestandteil eines architektonischen Gesamtkonzeptes ist, das alle liturgischen, architektonischen, technischen und denkmalschützerischen Belange im Innen- und Außenraum berücksichtigt. Die Bauaufsicht bei der Maßnahme umfasst die Fach- und Rechtsaufsicht über Planung, Durchführung und Abwicklung in architektonischer, bautechnischer, künstlerischer, verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

2.3 Bei Gebäuden und Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch, die nicht im Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (DSchG) unter die §§ 2 und 12 als Kulturdenkmale fallen, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen unter Auflagen möglich.

Die zu errichtende Photovoltaikanlage hat integraler Bestandteil eines architektonischen Konzeptes zu sein. Bei der Planung und Ausführung ist auf einen mit Sakralbauten erfahrenen Architekten zurückzugreifen. Die urheberrechtlichen Belange sind dabei zu wahren.

Die Bauaufsicht bei der Maßnahme umfasst die Fach- und Rechtsaufsicht über Planung, Durchführung und Abwicklung in architektonischer, bautechnischer, künstlerischer, verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Freiburg, Pfarrstelle IV des Gruppenpfarramtes West (Evangelische Kirche in Freiburg – Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle IV des Gruppenpfarramtes der Pfarrgemeinde West (Predigtbezirk: ehem. Matthäusgemeinde) im Stadtkirchenbezirk Freiburg ist seit September 2007 vakant. Von Sommer 2008 bis Ende 2009 war eine Pfarrvikarin auf der Pfarrstelle zur Mithilfe im Pfarrdienst eingesetzt.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

In der Pfarrgemeinde West sind sechs Predigtbezirke mit insgesamt ca. 13.000 Gemeindegliedern zusammengeschlossen (ehem. Luther-, Kreuz-, Markus-, Zachäus-, Hochdorf- und Matthäusgemeinde). Der Predigtbezirk der ehem. Matthäusgemeinde ist mit ca. 3.200 Gemeindegliedern der größte. Das Büro des Gruppenpfarramtes ist in der Kreuzgemeinde angesiedelt. In der Pfarrgemeinde wird derzeit die künftige Verteilung von Zuständigkeiten im Gruppenpfarramt diskutiert. Der Predigtbezirk Hochdorf wird von allen Pfarrerinnnen/Pfarrern gemeinsam versorat. Ein Gemeindediakon beginnt seinen Dienst in der Pfarrgemeinde Anfang 2010. Zum Predigtbezirk der ehem. Matthäusgemeinde gehört ein Kindergarten mit vier Gruppen, von denen eine zukünftig Kinder unter drei Jahren betreuen wird. Träger des Kindergartens ist der Gemeindeverein, ein eigenständiger gemeinnütziger eingetragener Verein.

Gemeindearbeit

Es ist unser Bemühen, Kindern und Jugendlichen vom Krabbelalter bis zum Schulabschluss attraktive Angebote in unserer Gemeinde zu machen:

- Zusätzlich zu dem parallel zum Hauptgottesdienst wöchentlich stattfindenden Kindergottesdienst halten wir einmal im Monat einen Gottesdienst für kleine Kinder und deren Eltern nach dem Hauptgottesdienst;
- zu Projektchören zum Gemeindefest (Musical) und zu Weihnachten (Gestaltung der Christvesper) sind Kinder bis zum Konfirmandenalter eingeladen;
- dieselbe Altersgruppe wird durch zweimal j\u00e4hrlich stattfindende Kinder\u00fcbernachtungen angesprochen;
- ältere Kinder können sich in der Kids-go-Gruppe einmal im Monat treffen:
- die Konfirmandenarbeit wird nach der Konfirmation durch ein spezielles Gruppenangebot fortgesetzt.

Das Engagement Erwachsener für und in unserer Gemeinde spiegelt sich in folgenden Gruppen und Aktivitäten wider:

- Der monatliche Erwachsenentreff bietet Veranstaltungen wie Vorträge, Besichtigungen und Wanderungen;
- ein monatlicher Frauentreff hat sich soeben neu formiert;
- einmal in der Woche treffen sich Gemeindeglieder vormittags zum offenen "Matthäuscafé";
- wöchentlich findet ein Bibelkreis statt;
- ein Besuchskreis organisiert Geburtstags- und Krankenbesuche bei den Senioren der Gemeinde;
- die Hauptaufgabe des Gemeindevereins (Diakonieverein) ist zurzeit die Trägerschaft des Matthäus-Kindergartens. Darüber hinaus unterstützt er die Evangelische Sozialstation;
- intensiv ist auch die Zusammenarbeit mit St. Albert, unserer katholischen Stadtteilgemeinde.

Die Gruppen, die zum größten Teil ehrenamtlich verantwortet werden, sollen nach Möglichkeit auch in Zukunft weiter bestehen bleiben. Wichtig wäre jedoch in vielen Bereichen hauptamtliche Unterstützung und vor allem auch theologischer Beistand (punktuell z. B. im Bibelkreis) bzw. religionspädagogische Begleitung (auf regelmäßiger Basis im Kindergarten, punktuell bei der Kinder- und Jugendarbeit).

Für neue Impulse und Schwerpunktsetzungen durch die neue Pfarrstelleninhaberin / den neuen Pfarrstelleninhaber sind wir aufgeschlossen und dankbar.

Räumlichkeiten

Unser Gemeindezentrum (26 Jahre alt) ist dreigeteilt. Das Untergeschoss wird ab Februar/März 2010 an den Stadtteil-Jugendtreff vermietet, wodurch die Existenz des Gemeindezentrums gesichert ist.

Im Obergeschoss befindet sich die Pfarrwohnung mit 147 m², aufgeteilt auf fünf Zimmer, eine geräumige Wohndiele, Küche und zwei Bäder. Die Wohnung, die über eine große Dachterrasse verfügt, wurde 2008 renoviert.

Das Gemeindezentrum und somit auch die Dienstwohnung liegen in einem Stadtteil mit hervorragender Infrastruktur. Alle Geschäfte für den täglichen Bedarf und eine Straßenbahnhaltestelle (fünf Stationen bis zum Stadtzentrum) sowie ein großes Naherholungsgebiet, das Seeparkareal, befinden sich in unmittelbarer Nähe. Auf die Attraktivität der Universitätsstadt Freiburg mit einem großen Kulturangebot und einer Vielzahl von Schultypen wollen wir hier nur kurz hinweisen.

Haben wir Ihr Interesse an unserer Pfarrstelle geweckt? Gemeinde und Ältestenkreis erwarten Sie!

Anfragen richten Sie bitte an den Vakanzvertreter, Pfarrer Dr. Ulrich Bayer, Telefon 0761 82721, an Herrn Dr. Ernst Otto Blachnitzky, Ältestenkreis, Telefon 0761 800574 oder an das Dekanat des Stadtkirchenbezirks Freiburg, Telefon 0761 7086326.

Mannheim, Versöhnungsgemeinde

(Evangelische Kirche in Mannheim - Bezirksgemeinde)

Die Pfarrstelle der Versöhnungsgemeinde Mannheim (-Rheinau) kann seit 1. Dezember 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die bisherige Stelleninhaberin wurde zur Studienleiterin / Landeskirchliche Beauftragte für Kindergottesdienst am Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden berufen.

Unsere Ziele – unsere Arbeit (Akzente)

- Offene und einladende Kirche - unser Leitbild

Wir haben uns seit über 20 Jahren das Ziel gesetzt, eine offene und einladende Kirche zu sein. Das gelingt uns nicht immer, aber wir zeigen das an vielen Stellen unserer Gemeindearbeit. Wir öffnen unseren Gemeindesaal für Veranstaltungen der Vereine und Parteien. Wir feiern fröhliche Gemeindefeste, unterstützt durch viele Gruppen und Menschen, die auf der Rheinau in Vereinen singen, tanzen oder Schule machen. Wir engagieren uns beim Stadtteilfest, feiern Gottesdienst auf dem Marktplatz.

Wir sind offen für die Ökumene und können auf langjährige gute Zusammenarbeit zurück blicken. Wir feiern gerne gemeinsame Gottesdienste, veranstalten Bibelwochen, verfolgen gemeinsame Projekte und es gibt regelmäßige Treffen der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Diakonisches Profil:

Rheinau ist ein Stadtteil mit hoher Arbeitslosigkeit. Es leben bei uns viele Menschen mit Migrationshintergrund. Es gibt eine hohe Fluktuation. Wir öffnen unseren Diakonieladen und haben eine Anlaufstelle für soziale Beratung und Unterstützung; wir begleiten und unterstützen Kinder politisch und praktisch (z. B. Hausaufgabenhilfe, Kinderfreizeiten, Kindergruppen, Kindergottesdienst, Kindergarten).

 "Alles unter einem Dach" – ein offenes Gemeindezentrum für die Rheinau:

Im Sinne unseres Leitbildes, im Blick auf die Finanzen und im Blick auf die Umsetzung der Gebäuderichtlinien der Landeskirche wollen wir die Arbeit der Gemeinde mit dem Kindergarten auf dem zentralen Gelände der Gemeinde am Marktplatz unter ein Dach bringen.

Unter Einbeziehung aller Gelände- und Gebäuderessourcen haben die Planungen im Sommer 2008 begonnen und schreiten fort.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Etwa 30 bis 40 Ehrenamtliche wirken derzeit in den verschiedenen Kreisen und Gruppen mit. Für die Fülle der Aufgaben sind wir nur Wenige und es fehlen uns vor allem Menschen der jüngeren und mittleren Generation, die mithelfen. Derzeit zählt die Versöhnungsgemeinde rund 2.800 Mitglieder.

Neben der Pfarrerin / dem Pfarrer arbeiten folgende Haupt- und Nebenamtliche:

- Pfarramtssekretärin (12 Wochenarbeitsstunden);
- Hausmeister (20 Wochenarbeitsstunden);
- Organist/Chorleiter (17 Wochenarbeitsstunden);
- fünf Erzieherinnen/Erzieher/Kinderpflegerinnen;
- Sozialarbeiterin (20 Wochenarbeitsstunden);
- Sozialarbeiter (Seniorenberatung, zwei Wochenarbeitsstunden);
- Diakonin der Bezirksgemeinde Mannheim (Konfirmandenarbeit).

Alltag und Sonntag unserer Gemeinde

Jeden Tag kommen über 40 Kinder in unseren (multikulturellen) Kindergarten; die Kinder werden in zwei Gruppen betreut. Die bisherige Stelleninhaberin setzte – neben dem Gottesdienst und den Kasualien – Schwerpunkte in der Konfirmandenarbeit, im Kindergottesdienst, in der Begleitung des Kindergartens. Zuletzt war sie auch Vorsitzende der Regionalsynode und stark in die Alltagsgeschäfte des Pfarramts eingebunden. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden, bisher in der Grund- und Förderschule.

Gruppen und Kreise treffen sich wöchentlich oder in regelmäßigen Abständen. Es gibt Gruppen für Kinder, ein Seniorencafe, Bläserkreis und Chor, Ältestenkreis und Besuchsdienstkreis.

Den sonntäglichen Gottesdienst besuchen 40 bis 80 Personen, überwiegend unsere älteren Gemeindeglieder und die Konfirmandinnen und Konfirmanden. Gut besucht sind die Gottesdienste zu besonderen Anlässen, bei Familien-, Tauf- oder Schulgottesdiensten, an Heilig Abend und zur Konfirmation.

Unsere Finanzen und Gebäude

Seit 2003 müssen wir mit 40% weniger Geld auskommen und eine Verbesserung der Finanzsituation ist ungewiss. Wir mussten die Personal- und Betriebskosten erheblich reduzieren und die bisher geleisteten Einsparungen werden nicht ausreichen, um die zukünftige Arbeit der Gemeinde zu gestalten.

- Kirche und Gemeindesaal (1965 erbaut);
- zweistöckiges Pfarrhaus, erbaut um 1900, mit Pfarrwohnung im 1. Stock (120 m²; vier Zimmer; Küche, Bad):
- das Pfarramt befindet sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses.

Die schwierige finanzielle Situation hat uns in den vergangenen Jahren große Sorgen gemacht und viele Arbeitssitzungen und Gespräche geprägt. Wir sind aber nicht mutlos geworden, weil wir wissen, dass wir selbst und Andere die Gemeinde brauchen. Nicht alle brauchen ihre Gemeinde immer. Aber jeder und jede doch zu seiner Zeit.

Zum Ortsteil und zur Bezirksgemeinde Mannheim

Der Ortsteil Rheinau liegt im Süden Mannheims. Rheinau war mit seinem großen Hafen und der ansässigen Industrie vor allem ein Arbeiterstadtteil. Heute leben rund 28.000 Menschen aus über 38 Nationen auf der Rheinau.

Alle allgemein bildenden Schularten – bis auf ein Gymnasium – sind vor Ort. Das größte Gymnasium in Mannheim, die staatlich anerkannte, evangelische Privatschule "Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium", ist im Nachbarstadtteil in wenigen Minuten zu erreichen. Die Straßenbahn fährt im 10-Minuten-Takt, Hauptbahnhof und Innenstadt sind in 20–25 Minuten zu erreichen.

Die Versöhnungsgemeinde gehört innerhalb der Bezirksgemeinde zur Region Mannheim Süd.

Die Zusammenarbeit in der Region (sechs Gemeinden) und in der Bezirksgemeinde Mannheim ist uns wichtig. Auf der Rheinau selbst gibt es drei evangelische Pfarrstellen. Die Versöhnungsgemeinde liegt im Zentrum der Rheinau.

Möglicherweise werden auf der Rheinau Pfarrgrenzen geändert und ein Gruppenpfarramt errichtet.

Alltag und Gestaltungsräume

Unsere Ideen und Wünsche stoßen nicht selten an die Grenzen der tatsächlichen Rahmenbedingungen (z. B. Finanzen, Mitarbeitersituation). Vor den Rahmenbedingungen sollte die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer / das neue Pfarrehepaar (in Stellenteilung) zwar – wie wir – Respekt aber keine Angst haben. Und in unserem Projekt "Alles unter einem Dach" steckt Gestaltungspotential und Perspektive.

Aus Erfahrung lebt man/frau in der Versöhnungsgemeinde und im Stadtteil Rheinau ganz gut (auch mit einer politischen Meinung)

- durch Offenheit, Empathie, Kontaktfreudigkeit, Lebensnähe;
- durch engagiertes, kooperatives Arbeiten;
- nicht zuletzt durch spürbare Überzeugungen/ Glauben.

Wir würden uns freuen, wenn die Stelle bald besetzt werden könnte. Es gibt viel zu tun, und wir sind offen für neue Impulse und Akzente, begrüßen und brauchen diese auch.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und stehen für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung:

Dekan Günter Eitenmüller, Telefon 0621 28000100, E-Mail: dekanat@ekma.de; Hans-Walter Süß, Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon 0621 897239, E-Mail: hans-walter_suess@web.de; Christa Hagemann, Kirchenälteste, Telefon 0621 895315, E-Mail: hagemann68219@aol.com.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

16. März 2010

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Mauer

(Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die (Patronats-)Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mauer kann ab 1. August 2010 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Der bisherige Stelleninhaber wird nach langjährigem Dienst in der Gemeinde Ende Mai 2010 in den Ruhestand treten.

Mauer, Fundort des "Homo Heidelbergensis", ist nahe Heidelberg (18 km) im südlichen Rhein-Neckar-Kreis gelegen. Der zwischen Odenwald und Kraichgau angesiedelte Ort hat knapp 4.000 Einwohner, die selbstständige evangelische Kirchengemeinde zählt ca. 1.500 Mitglieder. Die schöne landschaftliche Umgebung lädt mit einem ausgebauten Wander- und Radwegenetz zu aktiver Freizeitgestaltung ein, ebenso wie ein reges Vereinsleben.

Im Ort gibt es eine Grundschule und Außenklassen (Klasse 5 und 6) des Gymnasiums Bammental, eine Hauptschule mit Werkrealschule in Meckesheim (drei km), weiterführende Schulen in Bammental (drei km), Neckargemünd (sieben km), Sinsheim (zwölf km) und in Heidelberg. Sämtliche Orte sind über die S-Bahnlinie Heidelberg-Sinsheim-Heilbronn miteinander verbunden, zudem besteht eine Schulbusverbindung nach Neckargemünd.

Die Ortsmitte wird u. a. durch die 1894 fertig gestellte Christuskirche und das 1835 erbaute und 2006/2007 sanierte, geräumige Pfarrhaus geprägt. In der unmittelbaren Nachbarschaft bilden das Gemeindehaus und der Kindergarten (zwei Langzeit-, eine Regelgruppe, zwei U3-Gruppen in Planung) einen einheitlichen Gebäudekomplex.

Das familienfreundliche Pfarrhaus entspricht einer 6-Zimmerwohnung mit Küche, Bad, zwei separaten WCs, einem ausgebauten Zimmer im Dachgeschoss und einem Büroraum (insgesamt ca. 180 m²). Dazu gehören ein großer Hof mit einem schönen Garten und eine Garage.

Das Gemeindehaus ist regelmäßiger Versammlungsort des Kirchen- und des Posaunenchors, des Frauenund Seniorenkreises sowie der Krabbelgruppe und des Kindergottesdienstes, der von engagierten Mitarbeiterinnen geleitet wird.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Einmal pro Monat findet ein Gottesdienst im Gemeindepflegehaus Bethanien und dem dazugehörigen "Betreuten Wohnen" in Mauer statt.

Eine Pfarramtssekretärin ist mit wöchentlich neun Arbeitsstunden angestellt.

Ökumenische Angebote sind ein fester Bestandteil des Gemeindelebens. Auch zur politischen Gemeinde besteht ein gutes Verhältnis. Gemeinsam mit umliegenden Kirchengemeinden ist sie Trägerin der kirchlichen Sozialstation Elsenztal mit Sitz in Meckesheim.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer der umliegenden Gemeinden sind im Regionalkonvent Elsenztal zusammengeschlossen und treffen sich regelmäßig, um gemeinsame Vorhaben abzusprechen (z. B. Predigtreihe, Sommerkirche u. a. m.).

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Mauer gehört ein Dienstauftrag im Anna-Scherer-Haus in Bammental.

Dort ist einmal im Monat Gottesdienst zu halten und die Bewohnerinnen und Bewohner sind zu betreuen. Es leben ungefähr 45 Evangelische (von jeweils 90 Bewohnerinnen und Bewohnern) auf der Pflegestation und im betreuten Wohnbereich. Beerdigungen von Bewohnerinnen und Bewohnern sind in Absprache mit dem Kollegen in Bammental zu halten.

Unser Kirchengemeinderat besteht aus drei Frauen und vier Männern zwischen 36 und 52 Jahren. Wir leiten eine Gemeinde, die sich aus einer älteren Kerngemeinde und punktuell interessierten jungen Familien zusammensetzt. Maßgeblich unterstützt wird der Kirchengemeinderat von einem engagierten Mitarbeiterkreis, der sich in vielfältigen Gruppen und Kreisen einbringt.

Um die Gemeindearbeit sinnvoll und zukunftsorientiert auf dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Bedürfnisse zu gestalten, haben wir im Rahmen eines Kirchenkompass-Prozesses folgende Ziele entwickelt:

- durch niederschwellige Angebote, z. B. neue Gottesdienstformen, wollen wir verschiedene Altersgruppen, ganz besonders aber auch die zugezogenen Familien aus dem Neubaugebiet ansprechen;
- aufs Neue angeregt durch die geplante Kirchen-Innenrenovierung setzen wir uns mit der Frage auseinander, was die Gemeinde "heute" und "morgen" braucht und wie wir unseren Kirchenraum als lebendigen Ort gestalten können;
- einem lebendigen Austausch der einzelnen Gemeindegruppen soll verstärkt Raum gegeben werden.

Darüber hinaus stehen wir aktuell mitten in der Planung für die Erweiterung und Neukonzipierung des Kindergartens für Kleinkinder und damit verbunden des Umbaus unseres Gemeindezentrums.

Wir Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer

- mit einer Vision für die Gemeindearbeit der Zukunft;
- mit der Bereitschaft, die im Kirchenkompass-Prozess erarbeiteten Ziele weiter zu verfolgen und tatkräftig mit zu gestalten;
- mit dem Interesse und der Fähigkeit, Bewährtes fortzuführen und neue Impulse einzubringen;

 mit Freude an der lebendigen und verständlichen Auslegung der Heiligen Schrift, in "alten" und "neuen" Gottesdienstformen:

- mit Freude und Geschick, Kinder und jüngere und ältere Gemeindeglieder anzusprechen und zu motivieren:
- mit Engagement für ein lebendiges Gemeindeleben:
- mit Lust auf Zusammenarbeit mit den Gremien und Kreisen.

Der Kirchenbezirk erwartet eine aktive Mitarbeit im Regionalkonvent sowie die Übernahme eines Bezirksdienstes.

Wenn Sie sich mit uns auf den Weg machen und unsere Gemeinde mit neuen Ideen bereichern wollen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Für Fragen stehen Ihnen Dekanin Ruth Schneider-Cimbal, Telefon 06271 2360 und die stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Elke Hinger, Dammwiesenweg 8, 69256 Mauer, Telefon 06226 2522 gerne zur Verfügung.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt (auch) gemäß Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien und der grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 (GVBI. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

16. März 2010

mit einem Lebenslauf an Herrn Klaus Freiherr von Göler, Ravensburgstraße 2, 69168 Wiesloch-Schatthausen, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

Nassig/Sonderriet

(Kirchenbezirk Wertheim)

Die (Patronats-)Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Nassig und Sonderriet kann mit einem vollen Dienstverhältnis mit Wirkung ab 1. September 2010 wieder besetzt werden. Der bisherige Pfarrstelleninhaber wechselt nach zehn Dienstjahren die Pfarrstelle und übernimmt das Amt eines Dekans.

Dienstsitz ist Nassig.

Die evangelischen Kirchengemeinden Nassig (1.200 Gemeindeglieder) und Sonderriet (360 Gemeindeglieder) liegen am Rande des Odenwalds in reizvoller Landschaft. Sie sind Ortsteile der Großen Kreisstadt Wertheim am Main (ca. 24.000 Einwohner), die am Ende des schönen Taubertals liegt. Die Städte Würzburg, Aschaffenburg und Frankfurt sind gut zu erreichen.

In den Gemeinden bestehen ein lebendiges Vereinsleben und ein gutes Verhältnis zum politischen Gegenüber.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Nassig gehören vier kleine Diasporadörfer, in denen jedoch keine Gemeindeveranstaltungen stattfinden. Die Ökumene wird gepflegt.

Jede Gemeinde verfügt über eine frisch renovierte Kirche, in der sonntags jeweils um 9:00 Uhr bzw. um 10:15 Uhr Gottesdienst gefeiert wird. Neben den "normalen" Gottesdiensten nehmen Familien-, Fest- und andere Gottesdienste, wie z. B. Jubelkonfirmationen, "Gottesdienst im Grünen" und "Gottesdienst – mal anders" einen hohen Stellenwert ein. Gottesdienste für Kinder und Jugendliche sollen vermehrt in ansprechender Form angeboten werden.

Neben Andachten zu Weihnachten und in der Passionszeit sind Jungschargruppen, Frauenkreis, Hauskreise, Seniorenkreis u. ä. feste Bestandteile des Gemeindelebens.

Die Kirchenmusik wird durch Kirchenchor und Posaunenchor gepflegt. In den neu renovierten Kirchen finden Konzerte mit klassischer, kirchlicher oder moderner Musik statt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Nassig ist Trägerin eines Kindergartens mit drei Gruppen, die Evangelische Kirchengemeinde Sonderriet eines Kindergartens mit einer Gruppe.

Eine Pfarramtsekretärin (10 Wochenarbeitsstunden), ein nebenamtlicher Organist und je eine Kirchendienerin sowie eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die vielfältige Arbeit in den Gemeinden.

In Nassig befindet sich das Pfarrhaus mit gepflegtem Garten, das im Jahre 2000 renoviert wurde und energetisch saniert ist. Es enthält die Pfarrwohnung mit acht Zimmern, einem großen Arbeitszimmer sowie das Pfarrbüro mit zwei Räumen im Erdgeschoss. Wenige Meter entfernt steht das im Jahr 2000 erweiterte Gemeindehaus, das mit mehreren Räumen, einer Küche und einem Gemeindesaal viel Platz für verschiedene kirchliche Aktivitäten bietet.

Im Ort angesiedelt sind: der neu erbaute Kindergarten, eine Grundschule, Arzt und Einkaufsmöglichkeiten (Bäcker, Metzger, Supermarkt, Bankfilialen). Alle weiterführenden Schulen sowie ein gut ausgestattetes Krankenhaus und eine Musikschule sind in Wertheim vorhanden.

Beide Kirchengemeinden haben für die Visitation im Februar 2010 mit dem Kirchenkompass Ziele erarbeitet.

Die Wünsche der evangelischen Kirchengemeinden Nassig und Sonderriet an eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar sind:

 ein biblisch fundierter, alltagsnaher Predigtstil und Freude an der Gottesdienstgestaltung;

- Begleitung und F\u00f6rderung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Leitungskompetenz, Organisationstalent und Teambereitschaft;
- Aufgeschlossenheit für Neues und Wertschätzung für das Bestehende.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden. Im Pfarrkonvent besteht ein gutes kollegiales Miteinander. Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Nähere Auskünfte erteilen:

Evangelisches Dekanat Wertheim, Dekan Hayo Büsing, Telefon 09342 1367, E-Mail: DekanatWertheim@t-online.de;

Dieter Adelmann (Vors. Kirchengemeinderat Nassig), Telefon 09342 6895, E-Mail: dieter.adelmann@t-online.de;

Herbert Rauh (Vors. Kirchengemeinderat Sonderriet), Telefon 09342 37217, E-Mail: h.h.rauh@t-online.de.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt (auch) gemäß Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien und der grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBI. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

16. März 2010

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche Verwaltung, Hauptstraße 37, 97892 Kreuzwertheim, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Friedensgemeinde

(Evangelische Kirche in Karlsruhe - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle der Friedensgemeinde der Evangelischen Kirche in Karlsruhe kann seit 1. September 2009 mit einem auf drei Viertel ermäßigten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBI. Nr. 11/2009 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Jürgen Bauer, Telefon 0721 887150 und der Dekan des Stadtkirchenbezirks, Otto Vogel, Telefon 0721 82467321 gerne zur Verfügung.

Tegernau/Neuenweg/Wies

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Tegernau, Neuenweg und Wies (mit Dienstsitz in Tegernau) kann seit 1. November 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und zu den Gemeinden sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/2009 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Telefonische Auskunft und ausführlichere Informationen erhalten Sie beim Evangelischen Dekanat, Dekanstellvertreter Andreas Ströble, Telefon 07622 67660, E-Mail: buero-ev.dekanat.scho@stepnet.de oder bei Herrn Ralf Kropf, Kirchengemeinderatsvorsitzender, Telefon 0151 15456510, E-Mail: ralf.kropf@inschwand.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

2. März 2010

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben Erstmalige Ausschreibungen

Heidelberg, TSH im Morata-Haus

Im Theologischen Studienhaus Heidelberg (TSH) ist die Stelle

einer Studienleiterin / eines Studienleiters

ab dem 1. September 2010 mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Die Berufung auf diese (stiftungsfinanzierte) Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben ist (zunächst) auf sechs Jahre zeitlich begrenzt. Die Stellenbesetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Verein TSH.

Voraussetzungen für diese Arbeit sind theologische Kompetenz, die Freude am Umgang mit jungen Menschen in einem besonderen Lebensabschnitt, Sensibilität und Kooperationsfähigkeit.

Das TSH ist seit 2002 mit dem Predigerseminar Petersstift im Morata-Haus bei der Alten Brücke in Heidelberg untergebracht. Im Haus ist eine Dienstwohnung vorhanden. Ein Dienstzimmer befindet sich im Studienbereich im Rückgebäude. Der Studienleiterin / dem Studienleiter steht eine Sekretärin für die Studienhausarbeit mit Teilzeitbeschäftigung zur Verfügung.

Im Theologischen Studienhaus Heidelberg leben ca. 25 Studierende der Theologie und anderer Disziplinen, Konfessionen und Nationalitäten. Im Sommersemester beherbergt das TSH auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kontaktstudiums.

Ziel des TSH ist es, dass die Hausbewohnerinnen und -bewohner "zusammen wohnen und gemeinsam arbeiten" (Satzung des Vereins TSH). Deshalb sind die gemeinsamen Mahlzeiten, Andachten und wöchentliche Hausabende sowie verschiedene Arbeitsgemeinschaften unter Leitung von Studierenden bzw. der Studienleiterin / des Studienleiters die Eckpfeiler des Hauslebens. An den gemeinsamen Mahlzeiten nehmen auch die Lehrvikarinnen und Lehrvikare, Dozierende sowie andere Gäste des Morata-Hauses teil.

Zu den Studierendengemeinden und den kirchlichen bzw. theologischen Studienhäusern in Heidelberg bestehen gute Kontakte.

Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter begleitet und gestaltet in engem Kontakt und Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern das Hausleben. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Studienleitung bietet Übungen für die Hausbewohnerinnen und Hausbewohner an, die sich mit theologisch, kirchlich und/oder gesellschaftlich relevanten Themen befassen. In Absprache mit den Studierenden organisiert sie die wöchentlichen Hausabende (Vorträge von Gästen oder Hausbewohnern, Hausversammlungen, Feste). Voraussetzung für diese Arbeit ist die Präsenz im Hausleben des TSH, bei studentischen Veranstaltungen (Festen etc.) und der enge Kontakt zu den Studierenden.
- Die Studienleitung begleitet das geistliche Leben im Haus: Regelmäßig werden Andachten und Gottesdienste gefeiert, die von ihr und den Studierenden in vielfältiger Weise gestaltet werden.
- Schwerpunkte der Arbeit sind darüber hinaus die Studienbegleitung von Theologiestudierenden und die Beratung und seelsorgliche Begleitung der Studierenden insgesamt. Die Studienbegleitung von badischen Theologiestudierenden geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsreferat. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ist ständiger Gast im Ausschuss für Ausbildungsfragen der Landeskirche.
- Ein weiterer Arbeitsbereich ist in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalförderung im Evangelischen Oberkirchenrat und der Theologischen Fakultät die Begleitung des Kontaktstudiums in Heidelberg. Dazu gehören insbesondere die Organisation und Durchführung der Einführungstagung und der internen Begleitveranstaltungen.

- Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter arbeitet mit dem Vorstand des TSH zusammen. Dazu gehören die Vorbereitung der und die Teilnahme an den Vorstandssitzungen, die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten und Berichte über die Arbeit im TSH vor der Mitgliederversammlung des Vereins.
- Die Leitung des Morata-Hauses erfolgt in enger Kooperation mit dem Seminardirektor des Predigerseminars Petersstift und der Geschäftsführerin der gemeinnützigen Morata Haus GmbH, die für die Hauswirtschaft und den Verwaltungsbereich zuständig ist.
- Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter arbeitet in enger und vertrauensvoller Weise mit dem Präsidium zusammen, das die Studierenden im Haus vertritt.

Die Besoldung richtet sich nach BesGr. A 13 / A 14 BBO.

Nähere Auskünfte erhalten Sie in der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt des Personalreferats im Evangelischen Oberkirchenrat, Telefon 0721 9175210 (Kirchenrat Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh) und beim Vorsitzenden des Vereins Theologisches Studienhaus Heidelberg e.V., Prof. Dr. M. Oeming, Telefon 06221 543305.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

16. März 2010

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessensbegründung beizulegen.

V. Sonstige Stellen

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Erstmalige Ausschreibungen

Evangelische Martin-Bucer-Gemeinde Breisach –
 Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald –
 mit vollem Deputat ab sofort

Wir suchen ab sofort eine engagierte Gemeindediakonin / einen engagierten Gemeindediakon für diese Aufgaben:

 Neue Akzente in der Konfirmanden- und Jugendarbeit bei Projekten und Jugendgottesdiensten, beim ökum. Jugendkreuzweg, bei den Freizeitmaßnahmen und der Vernetzung mit der Ganztagsschule.

- Aufbau und Begleitung eines Besuchsdienstes im Krankenhaus sowie für Neuzugezogene.
- Betreuung der gemeindlichen Homepage, Mitarbeit bei dem Gemeindebrief und bei den Infoblättern für besondere Veranstaltungen.
- 6 Stunden Religionsunterricht.

Die Stadt Breisach bietet alle Schul- und Einkaufsmöglichkeiten vor Ort, die Evang. Martin-Bucer-Gemeinde Breisach hat ca. 3.900 Gemeindeglieder. Das Team der Hauptamtlichen umfasst 1 volle Pfarrstelle sowie 1 Sekretärin mit 1/2 Deputat und 2 Organisten und 1 Kirchendiener in Teilzeit. Mit einem jungen und aufgeschlossenen KGR und einem aktiven Team von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen arbeiten wir an neuen Wegen und Projekten in der Gemeindearbeit. Hier ist Raum für kreative und innovative Mitarbeit.

Wir erwarten auch Unterstützung der ehrenamtlichen Kräfte bei den alljährlichen Gemeindefesten und Aktionen sowie eigenverantwortliches Handeln in der Gesamtverantwortung für das Gemeindeleben.

Weitere Auskünfte erteilt:

Evangelisches Pfarramt Breisach, Pfarrer P. Hanselmann, Telefon 07667 384, E-Mail: info@ev-kirche-breisach.de sowie Evangelisches Dekanat Breisgau-Hochschwarzwald, Dekan Zobel, Telefon 07631 172743, E-Mail: Dekan.Zobel@t-online.de.

Nochmalige Ausschreibungen

 Pfarrgemeinde Südwest, Predigtbezirk Dietrich-Bonhoeffer-Kirche und Melanchthonkirche – Stadtkirchenbezirk Freiburg – mit vollem Deputat ab sofort

Der in Ruhestand gehende Stelleninhaber ist Sozialarbeiter und nahm den sozial-diakonischen Auftrag unserer Gemeinde wahr. Die Nachfolgerin, der Nachfolger soll diesen Auftrag wieder übernehmen und den sozial-diakonischen Auftrag der Gemeinde auch weiterentwickeln. Die Stelle ist daher für eine Gemeindediakonin, einen Gemeindediakon besonders geeignet, die/der zudem über den Abschluss als Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin, als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge verfügt.

Die Pfarrgemeinde Südwest besteht aus fünf ehemaligen Pfarrgemeinden und ist Teil des neuen Stadtkirchenbezirks Freiburg. Sie wird von einem Ältestenkreis geleitet und hat ein Gruppenamt mit neun Hauptamtlichen, zu dem auch die Sozialarbeiterin / der Sozialarbeiter gehört.

Mit dem sozial-diakonischen Auftrag ist die Leitung von diakonischen Einrichtungen unserer Gemeinde verbunden. Hierbei handelt es sich um vier Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 12 Gruppen, ein Kinder- und Jugendzentrum und einen Nachbarschaftstreff sowie die Mobile Jugendarbeit. Ein heilpädagogischer Fachdienst befindet sich im Aufbau.

In unseren Einrichtungen engagieren sich 85 Mitarbeitende in verschiedensten Funktionen mit unterschiedlichen Deputaten. In der Leitungsfunktion wird die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber unterstützt durch Einrichtungsleitungen vor Ort und durch eine Geschäftsstelle für die Buchhaltung und das Controlling. Der scheidende Stelleninhaber bietet seine Hilfe für die Einarbeitungszeit an.

Die Einrichtungen liegen in den Stadtteilen Weingarten und Haslach, der sozial-diakonische Aufgabenbereich umfasst den gesamten Südwesten Freiburgs. Geprägt ist der Südwesten durch unterschiedliche und auch gegensätzliche sozial-strukturelle Milieus mit ihren jeweils eigenen sozial-diakonischen Herausforderungen.

Für diese abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit suchen wir eine profilierte Persönlichkeit, für die diakonisches Handeln und betriebswirtschaftliches Denken kein Widerspruch ist. Daher ist es sinnvoll, dass die Bewerberin / der Bewerber über eine Zusatzausbildung im Bereich Sozialmanagement oder eine vergleichbare Zusatzqualifikation verfügt. Sehr wünschenswert sind auch Erfahrungen in der Führungsund Personalverantwortung.

Wir suchen eine Persönlichkeit

- mit ausgeprägter Teamfähigkeit und
- Erfahrung im gemeindlichen Leben:
- die mit anderen Hauptamtlichen unserer Gemeinde und unserer Einrichtungen gerne zusammen arbeitet;
- die kommunikativ ist und neben einem hohen Verhandlungsgeschick die Fähigkeit besitzt, neue und innovative Wege zu gehen;
- die Menschen in der Gemeinde begeistert und ein Gespür hat für Menschen in unterschiedlichsten sozialen Lebenslagen;
- die mit uns eine zukunftweisende sozial-diakonische Arbeit im Einrichtungsbereich – verbunden mit dem Blick auf die Gemeinde vor Ort – weiterentwickelt und neben der Leitungsfunktion auch bereit ist für Aufgaben im allgemein sozial-diakonischen Bereich des Stadtteils.

Informationen über diese Stelle erteilen Ihnen gerne Pfarrer Dr. Jochen Kunath, Geschäftsführender Pfarrer der Pfarrgemeinde Südwest, Telefon 0761 45969 0, E-Mail: melanchthonkirche.freiburg@kbz.ekiba.de sowie Dekan Markus Engelhardt, Telefon 0761 7086326, E-Mail: EvDEkFr@online.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

2. März 2010

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Ulrich Henke in Büsingen zum Dekanstellvertreter für den Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz mit Wirkung vom 15. Januar 2010.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrerin Ingrid Prokop-Schlögel, hauptamtliche Religionslehrerin in Offenburg und Pfarrer Andreas Schlögel, Lukasgemeinde Schutterwald und Christusgemeinde Offenburg, gemeinsam in Stellenteilung zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Emmausgemeinde in Heidelberg(-Pfaffengrund), mit Wirkung vom 15. Februar 2010.

Berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Pfarrerin Jutta Pitzer, hauptamtliche Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Evangelischen Kirchenbezirk Alb-Pfinz, zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle II bei der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr mit Wirkung vom 1. Februar 2010.

Berufen auf Pfarrstellen im Religionsunterricht:

Pfarrer Matthias Uhlich in Freiburg (Gruppenpfarramt Nord, Pfarrstelle III – Thomaskirche) zum hauptamtlichen Religionslehrer mit Wirkung vom 1. Februar 2010. Pfarrer Matthias Uhlich bleibt bis auf weiteres mit der Verwaltung seiner bisherigen Pfarrstelle beauftragt.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Ernannt:

Kirchenverwaltungsoberinspektorin Michaela Honeck beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 2010 zur Kirchenamtfrau.



Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen, und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschen. (Jesaja 42,3)

Gestorben:

Pfarrer i. R. Paul Breymaier, zuletzt beurlaubt zum Dienst als Dozent am Predigerund Missionsseminar der Pilgermission St. Chrischona in Bettingen/Basel (Schweiz), am 26. Dezember 2009,

Dekan i. R. Helmut Gotthold Herion, zuletzt in Salem im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, am 30. Dezember 2009.